
1. Auflage, September 2004

Herausgeber: BDKJ-Landesverband Oldenburg
Jugendreferat des Bischöflich Mün-
sterschen Offizialates
Kolpingstr. 14, 49377 Vechta
Tel.: 04441/ 872-200, Fax: -299
bdkj@bmo-vechta.de
www.bdkj-lvoldenburg.de

Redaktion: Dr. jur. Marcus Rolfes
Guido Willenborg
Annlen Hunfeld-Warnking

Druck: CSW-Druckerei, Dinklage

Auflage: 500 Exemplare
Schutzgebühr 5,00 €

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Willkommen im Club!

**Arbeitshilfe rund um das Thema
Verein und Vereinsrecht**

Gliederung

Vorwort

1. Einführung

- 1.1 Der Verein – das unbekannte Wesen
- 1.2 Was ist ein „eingetragener Verein“ (e.V.)
und was ein „nicht rechtsfähiger“ Verein ?
- 1.3 Was sind die „Organe“ eines „eingetragenen Vereins“ (e.V.) ?
- 1.4 Was ist eine „Satzung“ ?
- 1.5 *Kurz und knackig*: Das ist ein „e.V.“

2. Warum gründe ich einen „e.V.“ ? – Vorteile und Nachteile, Rechte und Pflichten

- 2.1 Grundsätzliches
- 2.2 Haftung und Versicherung
 - 2.2.1 Haftungsfragen im „e.V.“
 - 2.2.2 Versicherungsfragen im „e.V.“
- 2.3 Grundstückserwerb und besondere Betätigungsfelder
- 2.4 Steuerrecht und Gemeinnützigkeit
- 2.5 Spenden
- 2.6 Der Verein aus Sicht der römisch-katholischen Kirche
- 2.7 *Kurz und knackig*: Vorteile und Nachteile eines „e.V.“

3. Wie gründe ich einen „e.V.“?

- 3.1 Grundsätzliches

-
- 3.2 Die Gründungsversammlung
 - 3.3 Die Satzung
 - 3.3.1 Name, Sitz und Rechtsform
 - 3.3.2 Der Vereinszweck
 - 3.3.3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
 - 3.3.4 Der Vorstand
 - 3.3.5 Die Mitgliederversammlung
 - 3.3.6 Die Auflösung des Vereins
 - 3.4 Die Eintragung in das Vereinsregister
 - 3.5 Kosten
 - 3.6 *Kurz und knackig: So gründe ich einen „e.V.“*
 - 3.7 *Kurz und knackig: Merkposten zum „e.V.“*

4. Der „e.V.“ als „Rechtsträger“

- 4.1 Was ist ein „Rechtsträger“ ?
- 4.2 Wann ist es sinnvoll, einen Rechtsträger zu gründen ?
- 4.3 Wie gründe ich einen Rechtsträger ?
 - 4.3.1 Der Vereinszweck
 - 4.3.2 Die Zusammensetzung des Vorstands
 - 4.3.3 Die Mitglieder eines Rechtsträgers
- 4.4 Verbandliche Anforderungen
 - 4.4.1 Die Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG)
 - 4.4.2 Das Kolpingwerk Deutschland / Die Kolpingjugend
 - 4.4.3 Die Katholische Landjugendbewegung (KLJB)
 - 4.4.4 Die Katholische Jugend Oldenburg (KJO)

-
- 4.4.5 Der Malteser Hilfsdienst (MHD) / Die Malteser Jugend
 - 4.4.6 Die Deutsche Jugendkraft (DJK)
 - 4.4.7 Der Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ)
 - 4.4.8 Die Schönstatt-Mädchenjugend
 - 4.5 *Kurz und knackig: Der „Rechtsträger“*

5. Der „e.V.“ als „Förderverein“

- 5.1 Was ist ein „Förderverein“ ?
- 5.2 Wann ist es sinnvoll, einen Förderverein zu gründen ?
- 5.3 Wie gründe ich einen Förderverein ?
- 5.4 *Kurz und knackig: Der „Förderverein“*

6. Muster

- 6.1 Mustersatzung eines „e.V.“
- 6.2 Muster für ein Vereinsgründungsprotokoll
- 6.3 Muster für eine Registeranmeldung
- 6.4 Muster für Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit
- 6.5 Muster für eine „Spendenquittung“

7. Anhang

- 7.1 Kontaktadressen
- 7.2 Übersicht zu den Mitgliedsverbänden und assoziierten Verbänden des BDKJ-Landesverband Oldenburg

-
- 7.3 Adressen der Amtsgerichte im Offizialatsbezirk Vechta
 - 7.4 Adressen der Finanzämter im Offizialatsbezirk Vechta
 - 7.5 Auskünfte in Versicherungsfragen
 - 7.6 Weiterführende Literatur

Vorwort

Immer wieder gab es in der Vergangenheit seitens der Mitgliedsverbände des BDKJ im Landesverband Oldenburg Anfragen zum Thema Vereinsgründung und Vereinsrecht. Als Antwort auf die damit verbundenen Fragen wurde diese Arbeitshilfe ausgearbeitet. Sie dient als Einführung und Leitfaden in das zum Teil komplizierte Rechtsgebiet. Verständlich, prägnant und übersichtlich sollen die in der Jugendarbeit Verantwortlichen in das Thema eingeführt werden und zugleich eine konkrete Hilfe für Ihre Arbeit vor Ort erhalten. Wir haben dabei bewußt auf Angabe jeglicher Paragraphen verzichtet, um die ohnehin anspruchsvolle Materie nicht weiter zu erschweren. Angesichts dieser Anforderungen war es uns nicht möglich, alle Fragen erschöpfend zu klären. Viele rechtliche und praktische Probleme konnten wir nicht ansprechen. Hierzu verweisen wir nachdrücklich auf die weiterführende Literatur. Gleichwohl glauben und hoffen wir, eine echte Arbeitshilfe, die diesen Namen verdient, zusammengestellt zu haben. Für Anregungen und Kritik sind wir jederzeit offen.

Entwickelt wurde die Arbeitshilfe von Dr. jur. Marcus Rolfes von der DPSG, der viele Stunden ehrenamtlich investiert hat, um die aktuelle Rechtsprechung zu recherchieren und komplizierte Sachverhalte möglichst verständlich zu formulieren. Dafür gilt ihm ein ganz besonderer Dank!

Vechta, im August 2004

1. Einführung

1.1 Der Verein – das unbekannte Wesen

Vereine gibt es zuhauf. Viele Kinder, Jugendliche und Erwachsene sind Mitglied in mindestens einem Verein, die meisten sogar in mehreren. Die „typischen“ Vereine kennen alle: Sportvereine, Kaninchenzüchtervereine, Schützenvereine, Kulturvereine, Fördervereine von Schulen, Musikvereine, Automobilclubs usw.. Dort, wo in dem Namen der Organisation schon der Begriff „Verein“ vorkommt, fällt es leicht, diese als „Verein“ einzuordnen. Aber es gibt auch viele Zusammenschlüsse die Vereine sind, ohne dass dies ausdrücklich gesagt wird. So sind die Mitgliedsverbände des BDKJ (und der BDKJ selbst) ebenso Vereine wie etwa die Ortsgruppen der politischen Parteien. Vereine sind also z. B. die CDU, die SPD, die FDP und die Grünen, aber auch die Gewerkschaften.

In dieser Handreichung geht es um die Vereine, die auf Ortsebene von Mitgliedsverbänden des BDKJ gegründet werden sollen. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie regional beschränkt sind, nicht allzu viele Mitglieder haben und über keine großen Vermögen verfügen. Die Fragen, denen hier nachgegangen werden soll, sind vor allem:

- Was ist überhaupt ein Verein ?
- Wann macht es Sinn, einen Verein zu gründen?
- Wie sieht die Haftung in einem Verein aus?
- Wie gründe ich einen Verein ?

-
- Warum und wie gründe ich einen sogenannten „Rechtsträger“?
 - Warum und wie gründe ich einen sogenannten „Förderverein“?

1.2 Was ist ein „eingetragener Verein“ (e.V.) und was ein „nicht rechtsfähiger“ Verein ?

Verein ist nicht gleich Verein. Die soeben unter 1.1 beispielhaft aufgeführten Vereine lassen sich rechtlich in zwei große Kategorien einteilen: der sog. „eingetragene Verein“ (e.V.) und der „nicht rechtsfähige“ Verein. Beide Formen weisen zwar Gemeinsamkeiten auf, unterscheiden sich aber auch in einigen wichtigen Punkten.

Gemeinsamkeiten:

Beiden Rechtsformen ist zunächst gemein, dass es sich um einen „Verein“ im rechtlichen Sinne handelt. Darunter versteht man abstrakt den Zusammenschluss einer größeren Anzahl natürlicher Personen (Menschen) oder juristischer Personen, die einen gemeinsamen Zweck erreichen wollen und die - auf gewisse Dauer angelegt – körperschaftlich organisiert sind. Körperschaftlich organisiert heißt, dass es einen Vorstand und eine Mitgliederversammlung als Vereinsorgane gibt, dass die Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassung der Mitglieder nach dem Mehrheitsprinzip geordnet werden und dass der Verein nach außen sowie den eigenen Mitgliedern gegenüber als Einheit auftritt. Somit ist ein Verein als

einheitliches Ganzes gedacht, führt aus diesem Grund einen Gesamtnamen und ist auf einen wechselnden Mitgliederbestand angelegt.

Beide Vereinsformen haben demnach einen Vorstand, eine Satzung sowie eine größere Anzahl von Mitgliedern, die die Mitgliederversammlung bilden. Ferner sind sie vom jeweiligen Bestand ihrer Mitglieder unabhängig, d.h. der Verein löst sich nicht deshalb auf, weil ein bestimmtes Mitglied ausscheidet (anders im Grundsatz etwa bei den sogenannten „Personengesellschaften“).

Unterschiede:

Der erste entscheidende Unterschied zwischen einem „eingetragenen Verein“ und einem sog. „nicht rechtsfähigen“ Verein ist der, dass der „eingetragene Verein“ – wie der Name schon sagt – in das sog. Vereinsregister eingetragen ist. Dies ist ein Verzeichnis aller „eingetragenen Vereine“ in einem Amtsgerichtsbezirk, das bei den Amtsgerichten geführt wird (Adressen im Anhang). Allein der in das Vereinsregister eingetragene Verein darf sich „e.V.“ nennen. Erst mit der Eintragung entsteht der „e.V.“ und erlangt dadurch Rechtsfähigkeit, also die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein (z.B. indem der Verein vertragliche Verpflichtungen eingeht, wie das Mieten eines Hauses oder der Kauf von Zelten). Bei der Eintragung muss aber ein Notar mitwirken, so dass im Gegensatz zum „nicht rechtsfähigen“ Verein sowohl Gerichts- als auch Notarkosten entstehen (dazu näher unter 3.5).

Der „eingetragene Verein“ (e.V.) kann bestimmte Rechtshandlungen vornehmen, die ein „nicht rechtsfähiger“ Verein gerade nicht tätigen kann, wie beispielsweise den Erwerb von Grundstücken (dazu im einzelnen unter 2.). Andererseits ist es komplizierter, einen „e.V.“ zu gründen (dazu im einzelnen unter 3.). Es ist unter anderem eine Gründungsversammlung erforderlich, über die ein Protokoll erstellt werden muss. Zudem sind mindestens sieben Personen notwendig, um einen „e.V.“ zu gründen. Ferner muss es eine schriftliche Satzung und einen gewählten Vorstand geben. Schließlich fallen bestimmte Kosten an.

Demgegenüber ist die Gründung eines sog. „nicht rechtsfähigen“ Vereins einfacher. Es müssen nur mehrere Menschen (bei Gründung mindestens zwei) zusammen kommen, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Ferner müssen sie einen Vorstand wählen und eine Satzung (aber nicht notwendig schriftlich) haben, nach der sie sich richten. Eine Eintragung in irgendwelche öffentlichen Register ist ebensowenig erforderlich wie eine Beglaubigung von Unterschriften. Alle Ortsgruppen der Mitgliedsverbände des BDJ sind in der Regel solche „nicht rechtsfähigen“ Vereine, beispielsweise der Stamm bei der DPSG, die Landjugendgruppe vor Ort oder die KJO-Pfarrgemeinschaft.

Übrigens: die Bezeichnung „nicht rechtsfähiger“ Verein ist inhaltlich so pauschal nicht mehr zutreffend. Auch der sog. „nicht rechtsfähige Verein“ ist weitge-

hend rechtsfähig, wenn er nach außen wirtschaftlich tätig wird. Dies ergibt sich aus einem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 2001. Zutreffender ist daher die Bezeichnung „nicht eingetragener“ Verein, die im Folgenden verwendet werden soll. Wenn also auch der nicht eingetragene Verein in Wirklichkeit in bestimmten Bereichen rechtsfähig ist, beispielsweise Gegenstände kaufen und verkaufen oder Ferienhäuser mieten kann, so ist er beispielsweise dennoch rechtlich nicht im Stande, Grundstücke zu erwerben (dazu noch unter 2.3).

Merke:

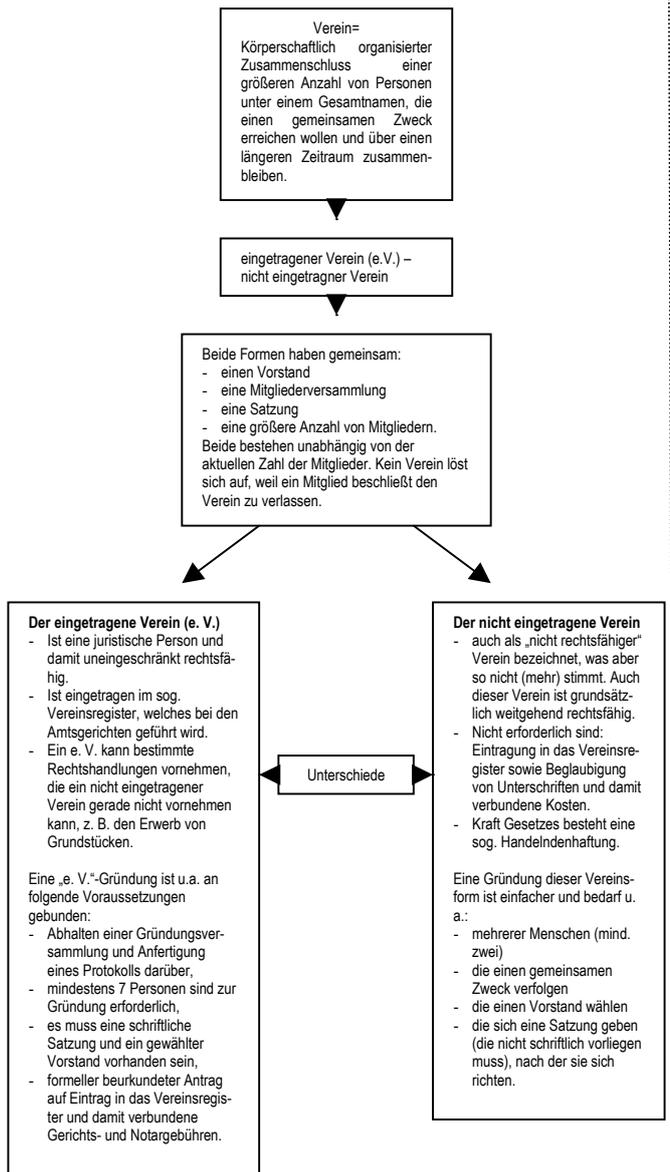
Die Bezeichnung „nicht rechtsfähiger“ Verein ist inhaltlich so pauschal nicht mehr zutreffend. Auch der sog. „nicht rechtsfähige“ Verein ist weitgehend rechtsfähig. **Daher wird im Folgenden nur noch vom „nicht eingetragenen“ Verein gesprochen !**

Der zweite entscheidende Unterschied besteht in der Haftung vor allem des Vorstands. Während der Vorstand des eingetragenen Vereins im Rahmen der vertraglich begründeten Haftung grundsätzlich nicht persönlich mit seinem Vermögen haftet (dazu ausführlich unter 2.2.1), besteht beim nicht eingetragenen Verein kraft Gesetzes immer die sogenannte „Handelndenhaftung“. Das bedeutet: Aus allen Rechtsgeschäften, die jemand für einen nicht eingetragenen Verein vornimmt, haftet der für den nicht eingetragenen Verein Handelnde immer persönlich mit seinem Vermögen. Diese Haftung besteht unab-

hängig davon, ob der Handelnde ein Vorstandsmitglied oder überhaupt Vereinsmitglied ist oder ob er zur Vertretung des Vereins berechtigt war. Nur wenn der Handelnde (in erster Linie der Vorstand) einem eigenen Vereinsmitglied gegenüber vertragliche Verbindlichkeiten eingeht oder solche verletzt, kann die Handelndenhaftung eingeschränkt sein.

Merke:

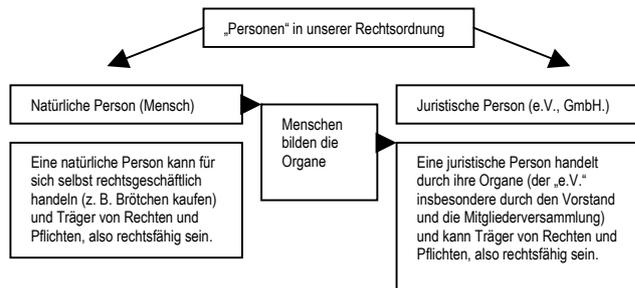
Aus allen Rechtsgeschäften, die jemand für einen nicht eingetragenen Verein gegenüber einem außen stehenden Dritten vornimmt, haftet der für den nicht eingetragenen Verein Handelnde immer persönlich mit seinem Vermögen, egal ob er Vorstandsmitglied, Vereinsmitglied oder überhaupt zur Vertretung des Vereins berechtigt ist !



1.3 Was sind die „Organe“ eines „eingetragenen Vereins“ (e.V.) ?

Der eingetragene Verein ist eine sogenannte „juristische Person“. In unserer Rechtsordnung unterscheidet man sogenannte „natürliche Personen“ (= Menschen) und „juristische Personen“. Dies sind Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, denen von der Rechtsordnung die Rechtsfähigkeit zuerkannt worden ist. Juristische Personen können grundsätzlich ebenso wie natürliche Personen Träger von Rechten und Pflichten, also rechtsfähig, sein.

Da aber „juristische Personen“ im Grunde nur Gedankenkonstrukte sind – im Gegensatz zu natürlichen Personen (Menschen), die man anfassen kann -, können sie nicht selbst handeln, zum Beispiel morgens Brötchen kaufen. Dafür brauchen sie Menschen. Die Menschen, die nach der Verfassung (Satzung) einer juristischen Person dazu berufen sind, für die juristische Person zu handeln, nennt man die „Organe“ einer juristischen Person. Die Handlungen dieser „Organe“ gelten als Handlungen der juristischen Person selbst.



Die „Organe“ eines e.V. sind zumindest immer der Vorstand und die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins (dazu im einzelnen noch unter 3.3). Weitere Organe können in der Satzung (dazu sogleich unter 1.4) bestimmt werden.

1.4 Was ist eine „Satzung“ ?

Der Begriff der „Satzung“ ist schon häufiger erwähnt worden und soll nun näher erläutert werden. Die sogenannte „Satzung“ eines Vereins ist sozusagen dessen Verfassung. Was das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist, stellt die Satzung für einen Verein dar. Sowohl der nicht eingetragene Verein (dieser zumindest in der Regel) wie auch der eingetragene Verein (dieser immer) haben eine Satzung. Bei dem eingetragenen Verein muss es eine schriftliche Satzung geben, die vom Amtsgericht geprüft und mit der Eintragung ins Vereinsregister verbindlich wird. Daher muss gerade beim eingetragenen Verein (e.V.) die Satzung besonders sorgfältig formuliert werden.

Es gibt keine amtlich verbindlichen Mustersatzungen. Das Gesetz schreibt nur bestimmte Mindestinhalte vor. Die konkrete Ausformulierung bleibt den Vereinsmitgliedern überlassen. Die Satzung kann natürlich auch weit über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen und alles Mögliche bis ins Detail regeln. Empfehlenswert ist das aber nicht. Die wesentlichen Inhalte, die eine Satzung haben muss, sind:

Merke:

Die Satzung muss bei einem eingetragenen Verein besonders sorgfältig formuliert werden !

Merke:

Nicht alles bis ins Detail in der Satzung fest-schreiben !

- Name sowie Sitz des Vereins und die Bezeichnung der Rechtsform (eingetragener Verein),
- Bezeichnung des Vereinszwecks (ggf. unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins),
- Regelungen zum Erwerb und Verlust der Vereinsmitgliedschaft,
- Regelungen über den Vorstand,
- Regelungen zur Mitgliederversammlung,
- Regelungen im Hinblick auf die Auflösung des Vereins.

Die Satzung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen, d.h. es muss eine Mitgliederversammlung und einen nach dem Mehrheitsprinzip gewählten Vorstand geben.

Details werden unter 3.3 erörtert.

1.5 *Kurz und knackig:*

Das ist ein „eingetragener Verein“ (e.V.)

Der „eingetragene Verein“ (e.V.) ist eine

- **auf längere Zeit** angelegte
- unter einem eigenen **Gesamtnamen** auftretende **Vereinigung mehrerer Personen** (bei Gründung mindestens sieben),
- die einen **gemeinsamen Zweck** verfolgt (Bsp.: Förderung der Jugendarbeit einer Ortsgruppe der Pfadfinder),

-
- vom jeweiligen Bestand ihrer Mitglieder unabhängig ist,
 - eine schriftliche **Satzung** (Name und Sitz des Vereins, Vereinszweck, Vorstand, Mitgliederversammlung, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Auflösung des Vereins) hat
 - sowie **Organe** (Vorstand, Mitgliederversammlung) besitzt und
 - in das **Vereinsregister** beim Amtsgericht eingetragen ist.

Mit der Eintragung in das Vereinsregister ist der „e.V.“ entstanden. Der Verein ist dann eine juristische Person, die volle Rechtsfähigkeit besitzt und auch Grundstücke erwerben kann. Der „e.V.“ handelt im Rechtsverkehr durch seine „Organe“, in erster Linie durch den Vorstand. Ein Verein ist mit seinen Organen immer demokratisch organisiert. Im Vorstand wie in der Mitgliederversammlung gilt grundsätzlich das Mehrheitsprinzip.

2. Warum gründe ich einen „e.V.“ ? – Vorteile und Nachteile, Rechte und Pflichten

2.1 Grundsätzliches

In vielen Ortsgruppen von Mitgliedsverbänden des BDKJ (insbesondere Kolpingjugend, Landjugend oder DPSG) stellt sich häufig die Frage, ob man einen „e.V.“ gründen sollte, etwa als Rechtsträger (dazu unter 4.) oder Förderverein für die Ortsgruppe (dazu unter 5.). So eine Vereinsgründung hat Vorteile, aber auch Nachteile. Ob es Sinn macht, einen „e.V.“ zu gründen, hängt immer vom Einzelfall ab.

Grundsätzlich darf man nicht dem Trend unterliegen „alle haben einen „e.V.“, also brauchen wir auch einen“. Ein „e.V.“ in der kirchlichen Jugendarbeit macht vor allem dann Sinn, wenn ein Rechtsträger benötigt wird oder ein Förderverein ins Leben gerufen werden soll. In manchen Organisationen (etwa beim Malteser Hilfsdienst, dazu noch unter 4.4.5) wird die Ortsgruppe selbst als „e.V.“ gegründet, so dass sich zumindest die Frage nach der Gründung eines Rechtsträgers nicht stellt.

Bei der Frage nach dem „Warum“ einer Vereinsgründung muss man „rechtliche“ Vor- und Nachteile einerseits sowie „vereinspolitische“ Vor- und Nachteile andererseits unterscheiden. In rechtlicher Hinsicht geht es in erster Linie um Haftungs- und Versiche-

rungsfragen, um Fragen nach der Gemeinnützigkeit, um die Ausstellung von Spendenquittungen oder um die Möglichkeit des Grundstückserwerbs. In „vereinspolitischer“ Hinsicht hingegen bietet ein „e.V.“ gerade für Ehemalige und ältere und/oder finanzkräftige Mitglieder vielfach ein weites Betätigungsfeld, in dem Kompetenzen gebündelt und koordiniert werden können. Oft ist ein „e.V.“ auch ein geeigneter Platz, um beispielsweise den Bürgermeister oder andere Personen des öffentlichen Lebens in die Jugendarbeit einzubinden.

Zudem bietet der „e.V.“ im geschäftlichen Verkehr größere Rechtssicherheit als der nicht eingetragene Verein wegen der Eintragung in ein öffentliches Register und der damit verbundenen höheren Verbindlichkeit. Auch aus diesem Grund kann es anbieten, einen „e.V.“ zu gründen, insbesondere wenn umfangreichere finanzielle Verbindlichkeiten eingegangen werden sollen oder beispielsweise internationale Partnerschaften. In diesem Abschnitt werden jedoch nur die allgemeinen Vor- und Nachteile eines „e.V.“ dargestellt. Der Schwerpunkt der Erörterungen liegt auf den rechtlichen Fragen der Vereinsgründung.

2.2 Haftung und Versicherung

Solange alles gut geht, macht sich in der Regel kaum jemand Gedanken darüber, wer wie haften könnte und ob jemand für bestimmte Tätigkeiten versichert ist. Wenn allerdings etwas passiert ist, ist es dafür

Merke:

Vor der Gründung eines Vereins sollten Fragen der Haftung und Versicherung geklärt werden !

häufig schon zu spät. Es ist daher sehr wichtig, sich vor Gründung eines „e.V.“ über die Fragen der Haftung des Vereins, der Vereinsmitglieder und des Vorstands sowie über Möglichkeiten des Abschlusses von Versicherungen zu informieren und entsprechend zu handeln.

2.2.1 Haftungsfragen im „e.V.“

☺ **Achtung:**

Was jetzt kommt ist schwierig, aber auch sehr wichtig ! Daher noch einmal tief Luft holen, einen Schluck Tee trinken und los geht's !

Bei der Frage, wer im Verein haftet (bspw. der Verein selbst, das Vorstandsmitglied oder beide gemeinsam), muss man folgende wichtige Unterscheidungen vornehmen:

1. Geht es um eine **vertraglich** begründete, also gewollte Haftung (Bsp.: Kauf von Material für den Verein) oder um eine Haftung **kraft Gesetzes**, also eine „gesollte“ Haftung (vor allem bei „unerlaubten Handlungen“, Bsp.: fahrlässige Beschädigung fremden Eigentums, etwa der Mikrofonanlage des Pfarrheims) ?
2. Geht es darum, dass der Verein (oder das Vorstandsmitglied oder sonst ein Vereinsmitglied) von einem **außerhalb des Vereins stehenden Dritten** in Anspruch genommen wird (Bsp.: der Händ-

ler, bei dem das Vorstandsmitglied Zelte gekauft hat und der nun sein Geld haben will) oder geht es um eine **vereinsinterne** Haftung (Bsp.: ein Vorstandsmitglied ist entgegen dem Beschluss des gesamten Vorstandes oder der Mitgliederversammlung wirksam eine Verbindlichkeit gegenüber einem Dritten eingegangen, indem er etwa die Zelte bei dem Händler gekauft hat, weswegen der Verein nunmehr gegen das Vorstandsmitglied vorgehen will) ?

Merke:

Bei den Haftungsfragen muss einerseits zwischen der **vertraglich** begründeten und der **kraft Gesetzes bestehenden** Haftung unterschieden werden, andererseits zwischen der Haftung **nach außen** gegenüber vereinsfremden Dritten und der **vereinsinternen** Haftung !

Zur „Außenhaftung“:

Wann immer ein Verein von einem außen stehenden Dritten in Anspruch genommen wird, stellt sich die Frage, wer für diese Ansprüche einstehen, also haften muss. Solche Ansprüche können zum einen durch den Abschluss von Verträgen begründet werden (Bsp.: Erwerb eines Grundstücks, Landpacht, Miete eines Ferienheims, Kauf von Zelten oder anderen Ausrüstungsgegenständen), zum anderen aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen bestehen, insbesondere bei der deliktischen Haftung im Rah-

men der sog. „unerlaubten Handlungen“. Darunter versteht man Handlungen, die einen anderen in rechtswidriger Weise und schuldhaft vor allem in seiner Freiheit, seiner Gesundheit oder seinem Eigentum verletzen (Bsp.: aus Versehen beschädigt ein Vorstandsmitglied bei einer Veranstaltung die von einer Firma gemietete Mikrofonanlage = fahrlässige Beschädigung fremden Eigentums).

Grundsätzlich kommen vier Personen in Betracht, die haften können:

1. der „e.V.“ selbst (als juristische Person),
2. der Vorstand des „e.V.“ (als natürliche Person),
3. die Mitglieder des „e.V.“ (als natürliche Personen),
4. derjenige, der für den „e.V.“ gehandelt hat (sei es, dass er einen Vertrag für den Verein abgeschlossen hat oder dass er im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verein bspw. eine „unerlaubte Handlung“ begangen hat z. B. aus Versehen einen Tisch im angemieteten Ferienhaus zerkratzt hat). Der Handelnde kann zugleich ein Vereins- oder ein Vorstandsmitglied sein.

Wer im Ergebnis haftbar gemacht werden kann, hängt davon ab, woraus die Haftung abgeleitet wird. Dabei sind grundsätzlich zwei Arten der Haftung zu unterscheiden: zum einen die **vertragliche Haftung** (Bsp.: der Vorstand kauft für den Verein Zelte = eine durch ein Rechtsgeschäft, nämlich einen Vertrag, begründete gewollte Verbindlichkeit), zum anderen

die sogenannte **deliktische Haftung** bei den bereits erwähnten unerlaubten Handlungen.

Merke:

Bei den Haftungsfragen im Bereich der „Außenhaftung“ muss zwischen der **vertraglich** begründeten Haftung (Bsp.: Kauf von Ausrüstungsgegenständen, Miete von Ferienhäusern oder Zeltplätzen) und der **kraft Gesetzes** bestehenden Haftung, insbesondere bei sog. „unerlaubter Handlungen“ (Bsp.: fahrlässige Verletzung fremden Eigentums), unterschieden werden!

Erst aus dieser Unterscheidung ergibt sich, wer wie nach außen haftet!

Im Bereich der **vertraglichen Haftung** nach außen wird grundsätzlich nur der „e.V.“ verpflichtet. Der Vorstand oder andere Organe des Vereins haften nicht. Ebensovienig haftet derjenige, der für den Verein rechtmäßig gehandelt hat (sei es ein Mitglied des Vorstandes oder ein „einfaches“ Vereinsmitglied) Anders beim nicht eingetragenen Verein: Dort gibt es die sog. „Handelndenhaftung“, (dazu oben unter 1.2). Auch die Mitglieder des „e.V.“ haften nicht mit ihrem privaten Vermögen. Von diesen Grundsätzen gibt es im Bereich der vertraglichen Haftung nur in besonderen Fällen Ausnahmen. Dann können die Mitglieder oder der Vorstand oder derjenige, der für den Verein gehandelt hat, direkt haftbar gemacht werden. Dies

Merke:

In der Regel vertritt nur der Vorstand den „e.V.“ nach außen.

setzt allerdings einen Rechtsmissbrauch im Einzelfall voraus.

Nicht jedes Mitglied kann ohne Weiteres für seinen Verein wirksam **vertragliche** Verpflichtungen eingehen. Um den „e.V.“ wirksam verpflichten zu können, muss der Handelnde den Verein vertreten können und dürfen. Das trifft grundsätzlich nur auf seine Organe zu und dabei in erster Linie auf den Vorstand. Weitere vertretungsberechtigte Organe können durch die Satzung bestimmt werden. **„Einfache“ Mitglieder können den Verein nur dann wirksam vertreten, wenn sie dazu besonders ermächtigt wurden.**

Im Bereich der **kraft Gesetzes bestehenden Haftung**, vor allem bei unerlaubten Handlungen, stellt sich die Rechtslage anders da. Soweit ein Organ in Ausübung seiner Tätigkeit für den Verein eine unerlaubte Handlung begangen hat, haftet zunächst der „e.V.“. Denn dem „e.V.“ wird das Verhalten eines seiner Organe (also vor allem des Vorstands) als eigenes Handeln zugerechnet. Deshalb ist er auch für jeden Schaden verantwortlich, den das Organ in Ausführung seiner Vereinstätigkeit einem anderen zufügt. Allerdings bleibt in Fällen der unerlaubten Handlung auch das Organmitglied selbst persönlich für den von ihm angerichteten Schaden haftbar.

Wenn der „e.V.“ haftet, beschränkt sich diese Haftung grundsätzlich auf das Vereinsvermögen, unabhängig davon, ob es um **vertraglich oder gesetzlich** begründete Verbindlichkeiten geht. Übersteigen die

Verbindlichkeiten das Vereinsvermögen, geht der Anspruchsteller in der Regel leer aus. Wenn jedoch eine sog. „unerlaubte Handlung“ vorliegt, haftet neben dem „e.V.“ auch der Schädiger persönlich.

Speziell zur Haftung des Vorstands:

Der Vereinsvorstand haftet für **vertraglich** begründete Verbindlichkeiten grundsätzlich nicht mit seinem privaten Vermögen, auch nicht derjenige, der für den „e.V.“ gehandelt hat. Das Vorstandsmitglied haftet aber dann neben dem Verein mit seinem Privatvermögen, wenn bei der gesetzlichen Haftungs begründung der Bereich der unerlaubten Handlungen (Bsp.: fahrlässige Beschädigung fremden Eigentums) berührt ist.

Zur „Innenhaftung“:

Von der Außenhaftung zu unterscheiden ist die vereinsinterne Haftung. Dabei geht es um Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Organen oder Mitgliedern. Der Vorstand eines „e.V.“ oder ein anderes Vereinsmitglied können gegenüber dem Verein selbst haftbar gemacht werden, beispielsweise wenn ein Vorstandsmitglied entgegen den Beschlüssen von Mitgliederversammlungen oder anderen Vereinsorganen vertragliche Verpflichtungen für den Verein eingegangen ist. Grundsätzlich wird von einem Vorstandsmitglied verlangt, dass es seine Aufgaben mit der Sorgfalt wahrnimmt, die eine gewissenhafte und ihrer Aufgabe gewachsene Person anzuwenden

pfllegt. Der Vorstand muss die Beschlüsse der anderen Vereinsorgane ausführen.

Beispiel:

Der Vorsitzende möchte unbedingt für das Winterfest eine bestimmte Musikgruppe engagieren. Die anderen Vorstandsmitglieder sind dagegen, weil die Band viel zu teuer ist und lehnen es mit Vorstandsbeschluss mehrheitlich ab. Der Vorsitzende aber engagiert dessen ungeachtet die Gruppe.

Falls jedes Vorstandsmitglied den Verein nach der Satzung wirksam **nach außen** vertreten kann (sog. Einzelvertretungsbefugnis), hat der Vorsitzende den Verein wirksam nach außen gegenüber der Band verpflichtet. Demnach muss der Verein die Band auch bezahlen. Allerdings hat der Vorsitzende **vereinsintern** nicht rechtmäßig gehandelt. Damit macht er sich dem Verein gegenüber schadensersatzpflichtig. Der Verein muss die Band bezahlen, kann sich aber das Geld bei dem Vorsitzenden wiederholen.

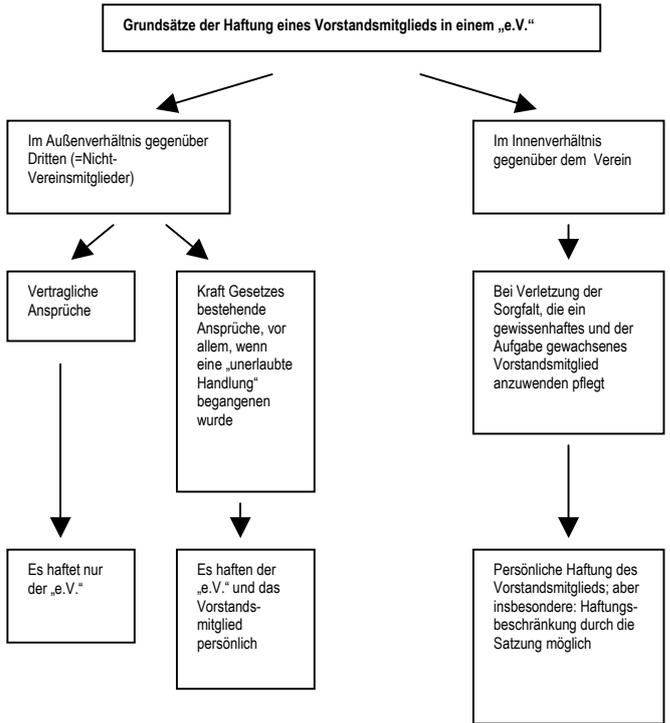
Um solche Fälle zu vermeiden, kann die Satzung vorsehen, dass zwar die Vorstandsmitglieder grundsätzlich den Verein einzeln **nach außen** vertreten können, jedoch für Rechtsgeschäfte bspw. ab € 1.000,00 alle Vorstandsmitglieder den Verein vertreten müssen. Solche Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstandes sind auch im Außenverhältnis gegenüber Dritten wirksam, wenn die Beschränkung in das Vereinsregister eingetragen ist.

Zudem kann die Satzung bestimmen, dass die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein **im Innenverhältnis** auf vorsätzliche Verstöße (wie im Beispielsfall) beschränkt ist. Dann haftet der Vorstand dem Verein gegenüber nicht, wenn er bspw. fahrlässig handelt. Eine solche Haftungsbeschränkung macht Sinn, um Mitglieder für einen Vorstandsposten zu gewinnen und das Haftungsrisiko für Vorstandsmitglieder zu minimieren. Durch eine solche Satzungsbestimmung kann jedoch nicht wirksam die Haftung des Vorstands **nach außen** gegenüber Dritten beschränkt werden!

Umgekehrt kann das Vorstandsmitglied, wenn es von einem außen stehenden Dritten in Anspruch genommen wird (insbesondere dann, wenn es eine „unerlaubte Handlung“ begangen hat), von dem „e.V.“ verlangen, dass der Verein ihn „freistellt“, also die Haftung vereinsintern übernimmt. Allerdings gibt es diesen „Freistellungsanspruch“ nicht immer, sondern grundsätzlich nur dann, wenn das Vorstandsmitglied in Ausübung einer Tätigkeit für den Verein leicht fahrlässig gehandelt hat.

Mit der sogenannten „Entlastung“ des Vorstandes in der Mitgliederversammlung verzichtet der Verein auf die Geltendmachung von (Ersatz-) Ansprüchen gegenüber dem Vorstand.

☺ ***Geschafft! Herzlichen Glückwunsch! Das war der schwierigste Teil dieser Handreichung!***



2.2.2 Versicherungsfragen im „e.V.“

Da der „e.V.“ selbst haftbar gemacht werden kann, ist dringend zu empfehlen, für den „e.V.“ eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese deckt schuldhaft verursachte Schäden ab, für die der Verein von außen stehenden Dritten in Anspruch genommen wird. Zudem empfiehlt es sich, zumindest für die Vorstandsmitglieder eines „e.V.“ ebenfalls eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, damit diese wegen Schäden beispielsweise aus unerlaubter Handlung, die sie während einer Tätigkeit für und im Interesse des Vereins verursacht haben und die immer mal vorkommen können, auch versichert sind.

Im Offizialatsbezirk Vechta sind alle Gruppen der katholischen Kirchengemeinden, solange sie rechtlich unselbständig sind, über die „Ecclesia Versicherungsdienst GmbH“ beim Offizialat in Vechta versichert. Diese Sammelversicherungen, die die Kirche im Offizialatsbezirk als besondere „Serviceleistung“ für ihre Gruppen bereithält, gelten jedoch nicht für eingetragene Vereine auf Ortsebene, auch wenn sie von kirchlichen Ortsgruppen der Verbände des BDKJ gegründet wurden.

Daher müssen „e.V.“, die von den Jugendverbänden auf Ortsebene gegründet werden, gesonderte Versicherungsverträge abschließen. Die „Ecclesia“ bietet dafür den Abschluss entsprechender Versicherungen an. Schließen die „e.V.“ ihre Versicherungen bei der „Ecclesia“ ab, bezieht sich der Versicherungsschutz

Merke:

Sowohl für den „e.V.“ als auch für die Vorstandsmitglieder sollte unbedingt eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden !

Merke:

Die Versicherungen beim Offizialat in Vechta gelten nicht für „e.V.“s und deren Mitglieder auf Ortsebene !

grundsätzlich auf den „e.V.“ selbst als juristische Person, auf den Vorstand und auf die Vereinsmitglieder. Die „Ecclesia“ bietet in diesem Zusammenhang als Grundversicherungen sowohl eine Haftpflicht- als auch eine Unfall- und Dienstreisekaskoversicherung an. Im Versicherungspaket ist auch ein sog. Krisenmanagement enthalten (Schadensnotruf, Notfallseelsorge, Pressearbeit usw.). Hinsichtlich der Haftpflichtversicherung ist generell anzumerken, dass diese grundsätzlich nur schuldhaftes Fehlverhalten abdeckt. Wenn ein solches Fehlverhalten in der Schadensmeldung verneint wird, wird auch der Schaden, den ein Dritter geltend macht, nicht von der Versicherung ersetzt. Verantwortliche in der Jugendarbeit sind oft geneigt, ein Verschulden nicht zuzugeben. Damit verhindern sie aber die Schadensregulierung durch die Versicherung im Rahmen des Haftpflichtversicherungsschutzes.

Die Versicherungen der „Ecclesia“ sichern die Grundrisiken ab. Nicht versichert ist hingegen zum Beispiel das Risiko, dass die Brille eines Teilnehmers während einer Freizeitmaßnahme zerbricht. Gemietete und geliehene bewegliche Sachen (zum Beispiel Zelte, Ausrüstungsmaterial) sind bis zu einer Summe von € 2.500,00 versichert. Vereine, die Gegenstände mieten oder ausleihen, deren Beschädigung oder Verlust diese Summe übersteigt, sollten eine gesonderte Versicherung über Mietsachschäden abschließen.

Sachschäden an unbeweglichen Gegenständen (also insbesondere an gemieteten Ferienhäusern) sind bis zu € 50.000,00 versichert. Speziell bei der Miete von Ferienhäusern ist darauf zu achten, welche Bedingungen der Mietvertrag enthält. Enthält er bspw. die Klausel, dass die Gruppe für alle Schäden einstehen muss, erstreckt sich nicht notwendig auch der Versicherungsschutz bei der „Ecclesia“ auf alle entstandenen Schäden. Denn dieser greift grundsätzlich nur bei schuldhaft verursachten Schäden ein. Der Versicherungsschutz erstreckt sich zudem speziell nur auf die gemieteten Räume, nicht notwendig auf das gesamte Gebäude.

Grundsätzlich gilt: Die Standardversicherungen reichen in der Regel aus. Vor Beginn der Maßnahme sollte der Veranstalter („e.V.“) überlegen, welche zusätzlichen Risiken auftreten können, die dann versichert werden können. Wenn der „e.V.“ größere finanzielle Verpflichtungen eingeht, kann es bspw. sinnvoll sein, eine sog. Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abzuschließen, die im Gegensatz zur Haftpflichtversicherung auch reine Vermögensschäden abdeckt.

Merke:

Welche Versicherungen im Einzelfall sinnvoll sind und welche Kosten konkret auf den „e.V.“ zukommen, sollten die Verantwortlichen, also insbesondere der Vorstand, mit der „Ecclesia“ besprechen. Ansprechpartner bei der „Ecclesia“ für Versicherungsfragen von Vereinen ist Herr Schultz (Tel.:05231 / 603267); Ansprechpartner bei der „Ecclesia“ für Zusatzversicherungen im Bereich von Freizeitmaßnahmen ist Herr Missal (Tel.:05231 / 603184). Weitere Adressen sind im Anhang abgedruckt. Rat erteilt auch der Ansprechpartner für Versicherungsfragen beim Bischöflich-Münsterschen Offizialat, Herr Hohnhorst (Tel.: 04441 / 872118).

Im Schadensfall sollten sich die Verantwortlichen direkt an die „Ecclesia“ wenden (Herr Schultz, Tel.: 05231 / 603267). Dies sollte nach dem Schadensereignis sofort geschehen. Die Nummer des ganztägigen **Schaden-Notrufs** bei der „Ecclesia“ lautet: 0171/3392974 (auch am Wochenende).

2.3 Grundstückserwerb und besondere Betätigungsfelder

Im Gegensatz zum nicht eingetragenen Verein kann ein „e.V.“ ins Grundbuch eingetragen werden und damit wirksam Grundstücke erwerben (etwa für Vereinsheime usw.) oder Grundschulden oder Hypotheken aufnehmen, um bspw. bei Banken Darlehen zu bekommen. Dies kann oft der entscheidende Gesichtspunkt dafür sein, einen „e.V.“ zu gründen.

Zudem bestehen in einigen Bereichen Vorschriften, nach denen in der Regel nur ein „e.V.“ bestimmte Aktionen durchführen soll, etwa Sammlungen von Altkleidern, Altpapier oder Schrott. Dazu erforderliche Informationen erteilt das Ordnungsamt der Stadt oder Gemeinde.

Generell empfiehlt sich die Gründung eines „e.V.“, wenn umfangreichere Vermögensgeschäfte getätigt oder internationale Partnerschaften eingegangen werden sollen. Auch die Banken gehen entsprechende Geschäfte in der Praxis vorzugsweise nur mit „e.V.“s ein wegen der größeren Rechtssicherheit und Verbindlichkeit.

2.4 Steuerrecht und Gemeinnützigkeit

Grundsätzlich unterliegt ein „e.V.“ wie jede andere natürliche oder juristische Person der Steuerpflicht.

Vereine jedoch, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, erhalten auf Antrag Steuerbefreiungen oder Steuervergünstigungen. Die Steuerbefreiung erstreckt sich unter anderem auf die Körperschafts- und Grundsteuer. Bei der Umsatzsteuer - soweit der „e.V.“ überhaupt der Umsatzsteuerpflicht unterliegt - liegt in der Regel entweder ein Steuerbefreiungsstatbestand oder eine Versteuerung zum ermäßigten Steuersatz vor.

Merke:

Über die Steuerpflichtigkeit sollte sich der Vorstand des „e.V.“, soweit er die notwendige Sachkunde nicht selbst besitzt, unbedingt beim zuständigen Finanzamt informieren. Die Adressen der Finanzämter im Officialatsbezirk sind im Anhang abgedruckt.

Sowohl Rechtsträger (dazu unter 4.) als auch Fördervereine (dazu unter 5.) erfüllen in der Regel die besonderen steuerrechtlichen Voraussetzungen und sind somit (auf Antrag) steuerlich begünstigt.

Die Gemeinnützigkeit ist im Wesentlichen an zwei Voraussetzungen gebunden:

1. der Verein muss gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen,
2. was selbstlos, ausschließlich und unmittelbar erfolgen muss.

Diese **Zweckverfolgung muss in der Satzung klar und eindeutig zum Ausdruck kommen** und die tat-

sächliche Geschäftsführung des Vereins muss dem entsprechen.

Merke:

Um Schwierigkeiten zu vermeiden, sollte vor der Gründung des „e.V.“ die Satzung im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit mit dem zuständigen Finanzamt erörtert werden. Sonst können nachträgliche Satzungsänderungen notwendig werden, falls das Finanzamt Beanstandungen geltend macht. Zudem ist unter besonderen Voraussetzungen eine persönliche Haftung des Vorstands in Steuerfragen möglich.

Vereine, die als Rechtsträger oder Fördervereine für Mitgliedsverbände des BDKJ gegründet werden, verfolgen in der Regel selbstlos, ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke, so dass es im Hinblick auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt keine Probleme geben sollte. Die Gemeinnützigkeit wird in einem sog. „Freistellungsbescheid“ oder in einer entsprechenden vorläufigen Bescheinigung festgestellt.

Ein Musterantrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das jeweils zuständige Finanzamt (Adressen in der Anlage) ist unter 6.4 abgedruckt. Dem Antrag sind die Satzung und das Gründungsprotokoll beizufügen. Überdies ist darauf zu achten, dass zumindest im Briefkopf eine Anschrift angegeben ist, an die das Finanzamt den Freistellungsbescheid schicken soll.

2.5 Spenden

Vereine, die die Gemeinnützigkeit (dazu oben unter 2.4) erlangt haben, dürfen Spenden annehmen und sog. „Spendenquittungen“ (richtig: Zuwendungsbestätigungen) ausstellen. Das geht aber erst, wenn das Finanzamt einen sogenannten Freistellungsbescheid oder eine entsprechende vorläufige Bescheinigung erteilt hat, in dem die Gemeinnützigkeit bescheinigt wird (Muster eines entsprechenden Antrags unter 6.4).

Das Muster einer Zuwendungsbestätigung für einen „e.V.“, der kirchliche Zwecke verfolgt und gemeinnützig ist, ist unter 6.5 abgedruckt.

2.6 Der Verein aus Sicht der römisch-katholischen Kirche

Für die Gründung eines „e.V.“ unbedeutend, aber der Vollständigkeit halber erwähnt, soll an dieser Stelle kurz auf den Verein aus Sicht der römisch-katholischen Kirche eingegangen werden. Die Katholische Kirche kennt ein eigenes Kirchenrecht, das im sogenannten „codex iuris canonici“ (CIC) geregelt ist. Dort gibt es unter anderem einen Kanon (daher „canonici“ – Abschnitte oder Paragraphen) über „Vereine von Gläubigen“. Dies sind die cc (=canones) 321 ff. CIC. So weisen beispielsweise die Satzung des Kolpingwerkes Deutschland oder die DJK-Satzung ausdrücklich darauf hin, dass sie private Vereine von

Gläubigen entsprechend der cc 321 ff. CIC sind. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich dies im Einzelfall vor Gericht auswirken (etwa bei der Frage, ob ein Verein der Katholischen Kirche angegliedert ist).

Zur Gründung eines Rechtsträgers oder eines Fördervereins ist die förmliche (inner-)kirchliche Anerkennung nicht erforderlich.

2.7 Kurz und knackig: Vorteile und Nachteile eines „e.V.“

Vorteile der Gründung eines „e.V.“:

- Grundsätzlich haftet nur der „e.V.“ für Verbindlichkeiten des Vereins.
- Eine sog. Handelndenhaftung wie beim nicht eingetragenen Verein gibt es nicht. Bei diesem haften die Handelnden grundsätzlich persönlich, d.h. mit ihrem Privatvermögen.
- Nur der „e.V.“ kann Grundstücke erwerben und ins Grundbuch eingetragen werden.
- Nur ein „e.V.“ kann in der Praxis grundsätzlich bestimmte Sammlungen, wie etwa Altpapiersammlungen, durchführen.
- Der „e.V.“ kann „Spendenquittungen“ ausstellen, wenn seine Gemeinnützigkeit vom zuständigen Finanzamt anerkannt worden ist.
- Der „e.V.“ bietet ein Betätigungsfeld für ältere und/oder finanzkräftige Mitglieder und Außenstehende (Eltern, ehemalige Mitglieder von Jugend-

verbänden, mögliche Förderer, Bürgermeister usw.).

- Der „e.V.“ bietet im Rechtsverkehr – insbesondere mit Banken – größere Rechtssicherheit, so dass in der Praxis vielfach das Bestehen eines „e.V.“ verlangt wird, um bestimmte Geschäfte vornehmen zu können. Insbesondere bei größeren Vermögensgeschäften oder bei der Eingehung internationaler Partnerschaften empfiehlt sich regelmäßig die Gründung eines „e.V.“.

Nachteile:

- An die Vereinsgründung werden besondere rechtliche Anforderungen gestellt (dazu sogleich unter 3.). Das Verfahren ist aufwendig und die Gründungsmitglieder sollten sich im Vorfeld einer Vereinsgründung gründlich darüber informieren.
- Es entstehen Gerichts- und Notargebühren (dazu unter 3.5).
- Erhöhte Anforderungen an die Tätigkeiten etwa als Vorstand (dazu unter 3.3.4). Daraus ergibt sich auch, dass mit der Ausübung von Vereinsämtern stärkere Sorgfaltspflichten einhergehen, über die sich insbesondere die Vorstandsmitglieder informieren und entsprechend handeln müssen.

Zur Klarstellung:

Etwaige andere Vorteile eines „e.V.“, die man in Büchern und Darstellungen immer wieder liest, sind:

- *Nur* der „e.V.“ kann selbst vor Gericht klagen;
- *nur* der „e.V.“ kann Konten eröffnen;

-
- *nur* der „e.V.“ kann erben;
 - *nur* der „e.V.“ kann Schecks oder Wechsel ausstellen.

Dies trifft nach der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 2001 so pauschal nicht mehr zu. Richtig daran ist, dass der „e.V.“ die gerade aufgezählten Rechtspositionen mit Sicherheit einnehmen kann, nunmehr aber grundsätzlich auch der nicht eingetragene Verein. Ob dies im Falle des nicht eingetragenen Vereins in der Praxis aber immer umgesetzt werden kann, ist damit noch nicht gesagt.

In einigen Darstellungen zum Recht der Jugendgruppenleiter finden sich außerdem sinngemäß folgende Aussagen:

Wurde die Aufsicht über Kinder und Jugendliche vertraglich einem „e.V.“ übertragen, haftet nicht der Gruppenleiter persönlich, sondern nur der „e.V.“. Hingegen soll beim nicht eingetragenen Verein grundsätzlich nur der Jugendgruppenleiter haften.

Diese Aussagen sind mit größter Vorsicht zu genießen! Keinesfalls sollten die Verantwortlichen in den Jugendverbänden vor Ort aufgrund dieser Aussagen auf die sachlich falsche Idee kommen, die Ortsgruppe als „e.V.“ zu organisieren, damit die Jugendgruppenleiter nicht mehr von Dritten für Aufsichtspflichtverletzungen persönlich in Anspruch genommen werden können. Das trifft nicht zu!

Kein Gruppenleiter kann sich durch einen Wechsel der Organisationsform der Ortsgruppe seiner Verantwortung entziehen!

3. Wie gründe ich einen „e.V.“ ?

3.1 Grundsätzliches

Um einen „e.V.“ zu gründen, sind im Wesentlichen folgende Schritte erforderlich:

1. **Mindestens sieben Personen** müssen sich freiwillig bereit finden, den Verein zu gründen.
2. Diese müssen eine sog. **Gründungsversammlung** abhalten, auf der zumindest die Vereinsgründung beschlossen, eine Satzung erlassen und ein Vorstand gewählt wird. Über die Versammlung ist ein **Gründungsprotokoll** zu führen.
3. Der gewählte Vorstand hat den Verein zur Eintragung bei dem zuständigen Amtsgericht anzumelden. Die **Anmeldung zum Vereinsregister** kann nur von allen Mitgliedern des Vorstands mittels **öffentlich beglaubigter Erklärung vor einem Notar** erfolgen.

Diese Schritte sollten sorgfältig vorbereitet werden, um sich hinterher Ärger und Verzögerungen zu ersparen. Insbesondere sollten die Gründungsmitglieder wegen der Frage der Gemeinnützigkeit die entsprechenden Satzungsbestimmungen vorher mit dem zuständigen Finanzamt erörtern.

3.2 Die Gründungsversammlung

Die Gründungsversammlung muss im Vorfeld sorgfältig vorbereitet werden, da das Protokoll über die Gründungsversammlung zusammen mit der Satzung und der Vereinsregister-Anmeldung bei dem zuständigen Amtsgericht eingereicht werden muss und dort geprüft wird.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Gründung ist vor allem auf folgende Punkte hinzuweisen:

1. Die sieben Mitglieder, die für eine Vereinsgründung (e.V.) notwendig sind, sollten **volljährig** sein; bei Minderjährigen im Alter zwischen sieben und achtzehn Jahren sollte eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
2. Da in der Gründungsversammlung zumindest der Vorstand bestimmt werden muss, sollte vorher Klarheit darüber bestehen, **wer für die Vorstandsämter kandidiert**.
3. Da in der Gründungsversammlung auch die Satzung beschlossen werden muss, sollte diese vorher mit den Gründungsmitgliedern so abgesprochen sein, dass in der Gründungsversammlung selbst eine Entscheidung über die endgültige Satzung herbeigeführt werden kann. Dazu sollte die **Satzung bereits schriftlich entworfen** und möglichst im Vorfeld zusammen mit der Einla-

-
- dung und **Tagesordnung** für die Gründungsversammlung verschickt worden sein.
4. Verfolgt der Verein eine gemeinnützige Zweckrichtung, sollte **im Vorfeld mit dem zuständigen Finanzamt** über die entsprechende Satzungsformulierung gesprochen werden, damit es nicht hinterher zu Schwierigkeiten und evtl. erforderlichen Satzungsänderungen kommt, was weitere Kosten verursachen kann.
 5. Mit dem Antrag auf Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ist ein Gründungsprotokoll, das von allen Gründungsmitgliedern unterschrieben ist, bei dem zuständigen Amtsgericht einzureichen. Dieses **Gründungsprotokoll** sollte bereits im Vorfeld der Gründungsversammlung **vorbereitet** werden.
 6. Die Anmeldung des Vereins zum Vereinsregister muss mittels **öffentlich beglaubigter Erklärungen** herbeigeführt werden. Dazu müssen die Unterschriften unter die Anmeldung zum Vereinsregister **vor einem Notar** abgegeben werden. Daher kann es sich empfehlen, dass bereits bei der Gründungsversammlung ein Notar zugegen ist, der unmittelbar die Beglaubigungen vornehmen kann. Dies ist jedoch nicht zwingend und wird maßgeblich von den finanziellen und personellen Möglichkeiten der Gründungsmitglieder abhängen. Die Registeranmeldung sollte aber bereits bei der Gründungsversammlung vorbereitet sein und vorliegen (Muster unter 6.3).
 7. Die Gründungsversammlung muss einen **Versammlungsleiter** bestimmen. Dabei empfiehlt es

sich, die Leitung in die Hände einer insbesondere fachlich geeigneten und entsprechend vorbereiteten Person zu legen. Der Versammlungsleiter sollte gleich zu Beginn der Versammlung gewählt werden (Mehrheit der anwesenden Stimmen genügt). Er muss die Annahme des Amtes erklären und führt durch die weitere Versammlung.

8. Da über die Gründungsversammlung ein Protokoll erstellt und beim Amtsgericht eingereicht werden muss, ist ferner ein **Protokollführer** zu Beginn der Versammlung zu wählen (Mehrheit der anwesenden Stimmen genügt). Er muss die Annahme des Amtes erklären.
9. Anschließend sollte der Versammlungsleiter die **Tagesordnung vorstellen** und über diese abstimmen lassen (Mehrheit der Anwesenden ausreichend). Es ist ratsam, die Tagesordnung, mit den Gründungsmitgliedern vorher abzusprechen, um keine Verzögerungen zu verursachen (Beispiel für eine Tagesordnung unter 6.2).
10. Dann sollte eine **Aussprache über den Verein** erfolgen. Das heißt, dass die Gründungsmitglieder Ziele und Zweck des Vereins diskutieren.
11. Anschließend sollte über die **Satzung abgestimmt** werden (zumindest sieben Gründungsmitglieder müssen der Satzung zustimmen; diejenigen, die nicht zustimmen, sind dann nicht Mitglieder des Vereins).
12. Nun sollte die **Wahl des Vorstands** entsprechend der Satzung erfolgen sowie sonstige Beschlussfassungen, die nach der Satzung erforderlich sind.

13. Die Satzung ist von mindestens sieben Mitgliedern zu unterschreiben. Ferner muss sie das Datum ihrer Errichtung enthalten.

Ein Muster für ein Gründungsprotokoll ist unter 6.2 abgedruckt.

3.3 Die Satzung

Die Satzung ist das Herz eines eingetragenen Vereins; ohne sie kann der „e.V.“ nicht entstehen. Die Satzung sollte im Vorfeld der Gründungsversammlung mit den Gründungsmitgliedern erörtert werden. Mindestens sieben Personen müssen der Satzung zustimmen und diese unterschreiben. Die Satzung wird durch den gesamten Gründungsvorstand beim Amtsgericht im Rahmen der Anmeldung zum Vereinsregister in Urschrift und Abschrift eingereicht. Die Satzung muss dabei auch die Angabe des Tages ihrer Errichtung enthalten. Eine Mustersatzung ist unter 6.1 zu finden.

Über die Inhalte der Satzung muss intensiv nachgedacht werden, denn sie ist für den Verein verbindlich und kann nicht ohne Weiteres geändert werden. Dazu ist vielmehr ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, die ggf. je nach Satzungsbestimmung nur einmal im Jahr zusammen tritt. Der Beschluss erfordert zudem in der Regel eine qualifizierte Mehrheit (bspw. eine Zwei-Drittel-Mehrheit, abhängig von der Satzungsbestimmung). Ferner sind Satzungsän-

derungen beim Amtsgericht (Registergericht) anzu-
melden.

Zudem ist zu beachten, dass zu detaillierte Regelungen in der Satzung die Vereinsarbeit behindern können. Es empfiehlt sich dringend, nur die wichtigsten Aspekte zu regeln und sich nicht ausufernde Satzungsbestimmungen auszudenken, die alle theoretisch denkbaren Eventualitäten regeln, aber im Ergebnis völlig unübersichtlich und unverständlich (weil häufig widersprüchlich) sind. Im Zweifelsfalle sollte man sich vor der Errichtung der Satzung fachkundigen Rat einholen (Adressen sind im Anhang zu finden).

Merke:

Es ist mit hohem Aufwand verbunden, die Satzung nach der Genehmigung noch zu ändern. Deshalb: Die Satzung genau überdenken und nur die wichtigsten Aspekte regeln und nicht zu detaillierte Aussagen treffen ! Ggf. fachkundigen Rat holen !

3.3.1 Name, Sitz und Rechtsform

Die Satzung muss den Namen und den Sitz des Vereins enthalten sowie den Hinweis, ob und dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll. Fehlen diese Angaben, wird das Registergericht die Eintragung ablehnen.

Die Wahl des Vereinsnamens ist grundsätzlich frei. Als äußeres Gemeinschaftszeichen dient er allerdings der Abgrenzung nach außen im Hinblick auf Tätigkeit, Status und Selbstverständnis. Der Name muss sich deutlich von anderen Vereinen unterscheiden, die in derselben Stadt oder in derselben Gemeinde bestehen. Täuschende oder irreführende Namen sind unzulässig.

Bei der Wahl des Sitzes sind die Gründungsmitglieder grundsätzlich frei. Durch den Vereinssitz werden aber die gerichtlichen Zuständigkeiten, etwa des Registergerichts oder bei Rechtsstreitigkeiten, festgelegt. Der Verein wird in der Regel seinen Sitz dort nehmen, wo die Vereinstätigkeit entfaltet wird. Die Angabe einer konkreten Anschrift ist nicht erforderlich.

Schließlich ist in die Satzung ein ausdrücklicher Hinweis auf die Eintragung in das Vereinsregister aufzunehmen.

3.3.2 Der Vereinszweck

Zwingend erforderlich ist ferner, dass in der Satzung der Vereinszweck angegeben wird. Ein Verein kann grundsätzlich jeden Zweck verfolgen (Ausnahme: verfassungswidrige, strafbare, sitten- oder gesetzeswidrige Zwecke). Generell sei aber auf Folgendes hingewiesen:

1. Es empfiehlt sich, den Zweck eher großzügig zu formulieren, als sich in unüberschaubare und

später kaum nach zu vollziehende Zweckbestimmungen zu verzweigen. Dies kann sich vor allem nach einigen Jahren Vereinstätigkeit als hinderlich erweisen, insbesondere dann, wenn sich äußere Umstände geändert haben und der Verein deswegen seine Tätigkeit anders ausrichten muss.

2. Verschiedene Vereinszwecke sollten zunächst in der Satzung im Wege einer pauschalen Zielrichtung gebündelt (z. B. Förderung der Jugendverbandsarbeit) und dann anhand von Schwerpunkten oder Einzelfällen konkretisiert werden („Insbesondere“-Regelungen, z. B. insbesondere in Form von Aus- und Fortbildungen für Ehrenamtliche oder Ferienmaßnahmen für Kinder und Jugendliche). Weitere Beispiele für pauschale Zielrichtungen sind etwa: Wohltätigkeit, Gemeinnützigkeit, Geselligkeit, Sportbetätigung, Wissenschaft, Kunst, Politik, Sozialtätigkeit, Berufsförderung. Natürlich ist auch die Nennung mehrerer bzw. die Verbindung verschiedener Vereinszwecke möglich.
3. Die Zweckbestimmung sollte auch klarstellen, dass der Verein nicht wirtschaftlich tätig ist, da für Vereine mit wirtschaftlicher Zweckrichtung besondere Vorschriften gelten. Wirtschaftlich tätig ist ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Dies erfordert eine planmäßige, auf Dauer angelegte und nach außen gerichtete eigenunternehmerische

Tätigkeit des Vereins, was für die hier anzusprechenden Vereinsgründungen nicht von Bedeutung sein wird (dies festzustellen ist im Einzelfall zudem schwierig, vor allem im kirchlichen Bereich. So kann etwa auch ein Reisedienst des Kolpingwerkes wegen seiner Einbindung in das Kolpingwerk und in die katholische Kirche einen nicht-wirtschaftlichen Zweck verfolgen).

4. Schließlich ist unbedingt darauf zu achten, dass sich aus der Satzung ggf. auch die Gemeinnützigkeit des Vereins in steuerlicher Hinsicht ergibt. Die entsprechenden Bestimmungen in der Satzung sollten vor der Gründung mit dem zuständigen Finanzamt abgesprochen werden.

Der Vereinszweck ist von der Vereinstätigkeit und damit von den Mitteln zur Verwirklichung des Vereinszwecks zu unterscheiden. Beispiel: Zweck: Tierschutz, Mittel: Errichtung eines Tierheimes.

Die Unterscheidung danach, ob ein Verein als „Rechtsträger“ oder „Förderverein“ gegründet wird, schlägt sich auch in der Formulierung des Vereinszwecks nieder (dazu noch unter 3. bzw. 4.). Eine Mustersatzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit eines Vereins ist unter 6.1 zu finden.

3.3.3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Nach dem Gesetz soll die Satzung Bestimmungen über den Eintritt und Austritt der Mitglieder enthalten.

Der häufigste Fall der Mitgliedschaftsbegründung ist der Eintritt und die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein (daneben kann die Mitgliedschaft etwa durch Beteiligung an der Vereinsgründung oder durch Verleihung (z. B. Ehrenmitgliedschaft) erworben werden). Grundsätzlich steht es dem Verein frei, den Kreis der Mitglieder zu bestimmen. Deshalb können an die Aufnahme von Mitgliedern auch bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden. **Beispiel:** Mitglied kann nur ein Angehöriger einer bestimmten Konfession werden. Schon bei der Gründung sollte sich der Verein genau überlegen, welchem Mitgliederkreis er offenstehen möchte, um seinen Zweck zu erreichen (Gefahr der Unterwanderung).

Andererseits kann niemand gezwungen werden, Mitglied in einem Verein zu werden. Ein Verein kann nicht von sich aus den Beitritt einer Person beschließen. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres können einem Verein nicht beitreten, Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren nur mit Zustimmung der Eltern.

Die Mitgliedschaft kann insbesondere durch folgende Umstände beendet werden:

- Austritt des Mitglieds aus dem Verein,
- Auflösung des Vereins,
- Tod des Mitglieds,
- bei in der Satzung festgelegten Ereignissen,
- Ausschluss.

Der Ein- sowie Austritt kann grundsätzlich formlos erklärt werden, es sei denn, die Satzung bestimmt

etwas anderes. Eine beispielhafte einfache Regelung findet sich in der Mustersatzung unter 6.1.

3.3.4 Der Vorstand

Neben der Mitgliederversammlung ist der Vorstand das wichtigste Vereinsorgan. Der Vorstand vertritt und repräsentiert den Verein. Wer zum Vorstand gehört, bestimmt sich aus der Satzung. Grundsätzlich kann der Vorstand aus einer oder mehreren Personen bestehen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung nach Eintragung ins Vereinsregister mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung bestellt. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erstellt in der Regel den Haushaltsplan des Vereins. Hat der Vorstand nach entsprechender Kassenprüfung ordentlich und inhaltlich korrekt gewirtschaftet, wird ihm durch die Mitgliederversammlung die sog. „Entlastung“ erteilt. Das bedeutet, dass der Verein dem Vorstand gegenüber auf Geltendmachung von (Ersatz-)Ansprüchen verzichtet (siehe zur Haftung oben unter 2.2).

Bei der Vereinsgründung obliegt es dem gesamten Vorstand, den Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister zu stellen. Die Unterschriften aller Vorstandsmitglieder unter diesem Antrag sind öffentlich durch einen Notar zu beglaubigen. Darüber hinaus ist es auch Aufgabe des Vorstandes, Satzungsänderun-

gen, die die Mitgliederversammlung beschlossen hat, dem Registergericht zukommen zu lassen.

Merke:

Doppelrolle des Vorstandes:

- a) vereinsintern die Geschäftsführung
- b) Vertretung des Vereins nach außen

Der Vorstand hat eine Doppelrolle: einerseits hat er vereinsintern die Geschäftsführung inne. Er leitet den Verein und ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Andererseits vertritt er den Verein nach außen gegenüber Dritten und kann für den Verein wirksam Verpflichtungen eingehen (etwa Materialien kaufen, Buchungsverträge unterschreiben usw.). Diese Unterscheidung ist sehr wichtig. Denn es empfiehlt sich, einen Vorstand im Sinne der gesetzlichen Vorschriften in der Satzung zu bestimmen, der den Verein nach außen vertritt. Dies sollten nicht zu viele Personen sein, da es sonst zu Unsicherheiten und einer Vervielfachung von wirksamen Verpflichtungen des Vereins kommen kann (da ggf. jedes Vorstandsmitglied den Verein verpflichten könnte, was – etwa bei einem fünfköpfigen Vorstand – zu Schwierigkeiten führen kann). Im Außenverhältnis ist anzuraten, dass der Verein durch zwei Vorsitzende vertreten wird, die jeweils den Verein wirksam vertreten können (sog. Einzelvertretungsmacht). So kann auch im Falle von Krankheit eines Vorstandsmitglieds der Verein weiterhin durch das andere Vorstandsmitglied wirksam nach außen vertreten werden.

Im Innenverhältnis andererseits ist es häufig ratsam, den Vorstand zu erweitern, um etwa die anfallenden Aufgaben auf mehrere Personen zu verteilen (Schriftführer, Kassenwart usw.). Wie groß der Vorstand sein soll, hängt von der Art des Vereins und den anfallen-

Merke:

Unterscheide: einerseits vertretungsberechtigter Vorstand nach außen, andererseits vereinsinterner Vorstand.

den Aufgaben ab. Im Regelfall empfiehlt es sich, zwei Vorsitzende, einen Schriftführer und einen Kassenswart vereinsintern in den Vorstand zu berufen. **Die nicht dem gesetzlichen Vorstand angehörenden Vorstandsmitglieder können den Verein nach außen grundsätzlich nicht wirksam vertreten.** Allerdings kann etwa einer der vertretungsberechtigten Vorsitzenden beispielsweise den Kassenswart zur Vornahme bestimmter Geschäfte ermächtigen, so dass dieser dann auch den Verein wirksam nach außen vertreten kann.

Besondere Regelungen über die Zusammensetzung des Vorstands enthalten zum Teil die Satzungen der Mitgliedsverbände des BDKJ, insbesondere die DPSG-Satzung (siehe dazu die Ausführungen unter 4.4). Zudem können sich Besonderheiten bei Rechtsträgern im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstandes ergeben (dazu unter 4.3.2). Eine beispielhafte Regelung enthält die unter 6.1 abgedruckte Mustersatzung.

3.3.5 Die Mitgliederversammlung

Neben dem Vorstand ist die Mitgliederversammlung nicht nur das wichtigste, sondern auch das oberste Vereinsorgan. Sie wird in der Regel durch den Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung und Einhaltung der durch Satzung bestimmten angemessenen Ladungsfrist und in der dort bestimmten Form einberufen. Die Mitglieder eines Vereins üben ihre Rechte durch Teilnahme und Abstimmung in der Mitglieder-

versammlung aus. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Während der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins tätigt, sind die wichtigen Entscheidungen durch die Mitgliederversammlung zu treffen. Dies sind vor allem:

- Wahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Kontrolle der übrigen Vereinsorgane,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Vereinsauflösung,
- Festlegung der grundsätzlichen Richtung der Vereinsveranstaltungen und der Vereinstätigkeit.

Die Satzung kann zu diesen Punkten genaue Regelungen treffen. Es ist empfehlenswert, die Formalitäten über die Einberufung einer Mitgliederversammlung möglichst einfach zu halten, damit einzelne Mitglieder nicht die Unwirksamkeit der Einberufung geltend machen können und so die Vereinstätigkeit lahmlegen.

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu sollte die Satzung allerdings besondere Mehrheiten vorsehen, damit nicht allzu leicht einschneidende Veränderungen vorgenommen werden können. Die Satzungsänderung ist zudem zu protokollieren und beim Amtsgericht (Registergericht) durch den Vorstand anzumelden. Sind die Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt, genügt dafür die Anmeldung durch

ein Vorstandsmitglied (im Gegensatz zur Gründungsanmeldung des Vereins). Der Anmeldung ist der die Änderung enthaltende Beschluss in Urschrift und Abschrift beizufügen. Zudem müssen die Unterschriften durch einen Notar beglaubigt werden. Bei der Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes ist darauf zu achten, dass der alte Vorstand die Änderung beim Registergericht beantragen muss, da der neue Vorstand erst mit Eintragung wirksam nach außen bestellt wird.

Eine beispielhafte ausreichende Formulierung über den Vorstand findet sich in der Mustersatzung unter 6.1.

3.3.6 Kassenführung

Die Satzung muss bestimmen, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind. Ausreichend ist insoweit eine Bestimmung in der Satzung, dass ein Beitrag zu leisten ist und die Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Natürlich können hier auch detailliertere Regelungen in die Satzung aufgenommen werden.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, in den „vereinsinternen“ Vorstand einen Kassenwart zu berufen, der die Kasse führt und die Buchführung übernimmt. Er sollte jährlich der Mitgliederversammlung eine Jahresabrechnung vorlegen, die zuvor von gewählten Kassenprüfern geprüft worden ist. Über die Abrechnung entscheidet die Mitgliederversammlung ggf.

durch Entlastung des Vorstands. Bei größeren Vereinen ist es üblich, dass die Kassenprüfer die Vereinskasse nur auf ihre inhaltliche Richtigkeit hin prüfen (Wurde das Vermögen für Vereinszwecke ordnungsgemäß verwendet?), während die rechnerische Richtigkeit (Stimmen die Beträge usw.?) insbesondere von Steuerberater-Büros begutachtet wird.

Eine beispielhafte Formulierung für eine einfache Kassenführung findet sich in der Mustersatzung unter 6.1.

3.3.7 Die Auflösung des Vereins

Ebenso wie die Gründung eines Vereins in das Vereinsregister einzutragen ist, ist auch die Auflösung eines „e.V.“ eintragungspflichtig. Die Beschlussfassung über die Auflösung obliegt der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung. Empfehlenswert ist es angesichts der gravierenden Folgen, hierfür in der Satzung ein hohes Quorum (z. B. eine 3/4-Mehrheit) vorzusehen.

Ferner sollte die Satzung eine Bestimmung darüber enthalten, was mit dem Vereinsvermögen bei einer Vereinsauflösung geschieht. Fehlt eine solche Regelung, fällt das Vermögen an den Fiskus des Bundeslandes, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit setzt voraus, dass das Vermögen bei Auflösung nicht an die Vereinsmitglieder fällt, sondern einer gemeinnützigen

Organisation oder der öffentlichen Hand zu Gute kommt.

Eine beispielhafte Formulierung findet sich in der unter 6.1 abgedruckten Mustersatzung.

3.4 Die Eintragung in das Vereinsregister

Erst mit der Eintragung in das Vereinsregister entsteht der „e.V.“. In das Vereinsregister werden Name und Sitz des Vereins sowie der Tag der Errichtung der Satzung, die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertretungsmacht angegeben. Die Satzung wird nicht ins Vereinsregister eingetragen. Allerdings werden Satzungsänderungen im Vereinsregister vermerkt, wobei je nach Art der Änderung der Umfang der Eintragung variiert. Bei Satzungsänderungen, die Regelungen betreffen, die ausdrücklich in das Vereinsregister aufgenommen werden (Name, Sitz, Vorstandsmitglieder, Vertretungsmacht), wird die Änderung voll eingetragen. Sonst erfolgt eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstands der Änderung.

Die vom Gründungsvorstand eingereichte Urschrift der Satzung wird mit der Bescheinigung der Eintragung versehen und zurückgegeben. Die eingereichte Abschrift der Satzung wird vom Amtsgericht beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken aufbewahrt. Soll eine Satzungsänderung von einem Bevollmächtigten des Vorstands beim Registergericht eingereicht werden, muss die Vollmacht notariell beglaubigt sein.

3.5 Kosten

Die Gründung eines Vereins ist nicht kostenlos. Während bestimmte Auslagen (etwa Anmietung eines Raumes für die Versammlungen, Speisen, Getränke usw.) minimiert werden können (aber nicht notwendig auch sollten), stehen bestimmte Kosten von vornherein fest. Dies sind zum einen die Gebühren, die das Amtsgericht als Registergericht für die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister, ggf. für die Eintragungen nachfolgender Satzungsänderungen und für die Bekanntmachung der Gründung erhebt, zum anderen die Gebühren, die der Notar für die öffentliche Beglaubigung der Unterschriften auf dem Antrag zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erhält. Sämtliche Gebühren (Gerichtsgebühren wie Notarkosten) werden nach dem Geschäftswert der Eintragung berechnet. Der Geschäftswert ist der Wert, den das betreffende gebührenpflichtige Geschäft hat.

Dient der Verein allerdings unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, liegt auf Vorlage der entsprechenden Bescheinigung des Finanzamtes grundsätzlich eine Gebührenbefreiung vor. Dann entstehen bei Gericht nur die Kosten für die Bekanntmachung der Eintragung, die zwischen € 8,00 und € 20,00 liegen. Satzungsänderungen sind dann in der Regel gebührenfrei.

Sonst ist für die Eintragung eines „kleinen“ Vereins in das Vereinsregister mit Gebühren zwischen € 20,00

und € 60,00 zu rechnen, für nachfolgende Satzungsänderungen betragen die Gebühren je nach Geschäftswert bei einem solchen Verein etwa € 10,00 bis € 30,00. Hinzu kommen dann die Auslagen des Registergerichts für die Bekanntmachung der Eintragung des Vereins in einer ortsüblichen Zeitung. In Zweifelsfällen sollte beim zuständigen Amtsgericht nachgefragt werden (Adressen im Anhang).

Für die Beglaubigung der Unterschriften der anmeldenden Personen erhält der Notar zwischen € 10,00 (Mindestgebühr) und maximal € 130,00. Hinzu kommt noch die Mehrwertsteuer, derzeit also 16%.

3.6 Kurz und knackig: So gründe ich einen „e.V.“

In Kürze noch einmal die wichtigsten Punkte:

1. Vor der Gründung:

- Mindestens sieben Personen, die den Verein gründen wollen
- Entwurf einer Vereinssatzung, die Regelungen zu folgenden Inhalten enthalten muss:
 - Name und Sitz des Vereins
 - Bestimmung, dass der Verein eingetragen werden soll
 - Zweck des Vereins
 - Ein- und Austritt der Mitglieder
 - Beitragspflicht
 - Gesetzlicher Vorstand

-
- Voraussetzungen der Berufung und Form der Berufung der Mitgliederversammlung
 - Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Übergabe des Satzungsvorschlags an die Gründungsmitglieder zur Vorbereitung
 - Vorbereitung einer Tagesordnung für die Gründungsversammlung
 - Vorbereitung eines Protokolls über die Gründungsversammlung
 - Vorbereitung eines Antrages auf Anmeldung des Vereins zum Vereinsregister
 - Vorgespräche über die Besetzung des Versammlungsleiters, des Protokollführers und der während der Gründungsversammlung zu besetzenden Ämter (z. B. Vorstand, Kassenwart, Schriftführer)
 - Ggf. Hinzuziehung eines Notars zur Gründungsversammlung oder Vereinbarung eines zeitnahen Termins bei einem Notar zur Unterschriftenbeglaubigung
 - Ggf. Absprache mit dem Finanzamt über die Satzung im Hinblick auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

2. Gründungsversammlung:

- Bestimmung eines Versammlungsleiters und eines Protokollführers
- Führen eines Gründungsprotokolls, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird

-
- Beschlussfassung über die Gründung des Vereins und über die Satzung, wobei die Satzung die Angabe des Tages der Errichtung enthalten muss
 - Unterschrift von mindestens sieben Mitgliedern auf der Urschrift der Satzung
 - Wahlen zu den nach der Satzung vorgesehen Ämtern, insbesondere zum Vorstand
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages und sonstiger nach der Satzung notwendiger Inhalte.

3. Eintragung in das Vereinsregister:

- Eintragungsantrag ist von dem gesamten gewählten Vorstand zu stellen und zu unterzeichnen;
- Öffentliche Beglaubigung der Unterschriften der anmeldenden Vorstandsmitglieder durch einen Notar.
- Dem Antrag ist das unterschriebene Gründungsprotokoll in Abschrift sowie die – von mindestens sieben Personen unterschriebene - Satzung in Urschrift und Abschrift beizufügen.
- Wenn die Satzung nicht zu beanstanden ist und alle Formalien erfüllt sind, erfolgt die Eintragung in das Vereinsregister. Damit ist der „e.V.“ entstanden.

3.7 Kurz und knackig: Merkposten zum „e.V.“

Für bereits in das Vereinsregister eingetragene Vereine ist vor allem noch auf folgende Punkte hinzuweisen:

-
- Zur Eintragung in das Vereinsregister muss angemeldet werden:
 - jede Neuwahl des Vorstandes unter Vorlage einer Abschrift des Wahlprotokolls,
 - jede Satzungsänderung unter Vorlage einer Abschrift des Protokolls und der Urschrift.
 - Jede Wiederwahl des Vorstandes soll unter Vorlage einer Abschrift des Wahlprotokolls dem Registergericht mitgeteilt werden.

 - Form der Anmeldung beim Registergericht:
 - Vorstandsneuwahl: schriftlich mit notarieller Unterschriftenbeglaubigung,
 - Satzungsänderung: einfach schriftlich.

 - Die Protokolle über Mitgliederversammlungen sollen enthalten:
 - Ort und Tag der Versammlung,
 - Angabe des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder,
 - Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Mitgliederversammlung,
 - Tagesordnung der Versammlung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung mit angekündigt war (falls die Satzung nichts Abweichendes bestimmt), Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - die gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse sowie die Wahlen unter genauer Angabe des Abstimmungsergebnisses (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen),

-
- erforderliche Unterschriften unter das Protokoll der Mitgliederversammlung.
 - Beim Registergericht einzureichende Protokollabschriften müssen mit der Urschrift wörtlich übereinstimmen; sie müssen mindestens den Eingang des Protokolls, die gefaßten Satzungsänderungsbeschlüsse und Wahlen sowie den Schluss mit den Unterschriften enthalten.
 - Vorgeschriebene Anmeldungen sind jeweils sofort vom Vorstand beim Registergericht zu bewirken.
 - Anmeldepflichtig für Eintragungen in das Vereinsregister ist der Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl (Ausnahme: Gründungsanmeldung: dann müssen alle den Verein anmelden).

4. Der „e.V.“ als „Rechtsträger“

4.1 Was ist ein „Rechtsträger“ ?

Oft sind die Ortsgruppen der Mitgliedsverbände des BDKJ (etwa die Stämme bei der DPSG oder die Ortsgruppen der Landjugend) als „nicht rechtsfähige“ Vereine organisiert. Das hat einerseits den Vorteil, dass sie über das Bischöflich Münstersche Offizialat unfall- und haftpflichtversichert sind. Andererseits bedeutet es, dass sie nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zwar weitgehend rechtsfähig sind (dazu oben unter 1.2), jedoch keine Grundstücke erwerben können. Darüber hinaus haftet der für den „nicht rechtsfähigen“ Verein Handelnde immer auch persönlich. Damit auch eine als „nicht eingetragener“ Verein organisierte Ortsgruppe in den Genuss der Vorteile eines „e.V.“ kommen kann, bieten sich zwei Wege an: Erstens könnte sich die Ortsgruppe in das Vereinsregister eintragen lassen und somit selbst zum „e.V.“ werden. Zweitens könnte die **Ortsgruppe einen neuen Verein als „e.V.“ gründen, der bestimmte Aufgaben und vor allem die Rechtsgeschäfte für die Ortsgruppe wahrnehmen soll.** Dieser zuletzt vorgestellte „e.V.“ ist dann der „Rechtsträger“ der Ortsgruppe. Diese Überlegungen sollten in Absprache mit dem jeweiligen Landesverband getroffen werden, um gemeinsam Vor- und Nachteile (z.B. Kosten für die eigene Versicherung usw.) abwägen zu können.

Beispiel:

Die Ortsgruppe der KLJB in Z. beabsichtigt die Gründung eines e.V., der als Rechtsträger folgende Aufgaben übernimmt: Durchführung des jährlichen Ernteballs, Organisation und Durchführung von Altkleider- oder Schrottsammlungen.

Auch der Rechtsträger ist im Grunde ein „ganz normaler“ eingetragener Verein, wie er in den vorangegangenen Kapiteln vorgestellt wurde. Der **Unterschied** besteht jedoch vor allem in dem **besonderen Vereinszweck** und der personellen Verknüpfung von (nicht rechtsfähiger) Ortsgruppe und dem Rechtsträger als eingetragenen Verein.

4.2 Wann ist es sinnvoll, einen „Rechtsträger“ zu gründen ?

Wann es sinnvoll ist, einen Rechtsträger für eine Ortsgruppe zu gründen, läßt sich nicht pauschal beantworten, sondern hängt letztlich von den Umständen vor Ort ab.

Zunächst sollte man sich fragen, ob nicht eine Eintragung der Ortsgruppe selbst in das Vereinsregister in Betracht kommt. Dies mag aus verschiedenen Gründen nicht erstrebenswert sein, wie beispielsweise:

- die Mitglieder selbst wollen, dass „alles beim Alten“ bleibt und keine komplizierte Neugründung erfolgt, die auch eine höhere Verbindlichkeit der Vereins-satzung für die Mitglieder mit sich bringen würde;

-
- aus personellen und praktischen Gründen bietet es sich an, nicht die bisherige Ortsgruppe aufzulösen und als „e.V.“ neu zu gründen, sondern mit einigen (evtl. ausgesuchten) Personen einen separaten „e.V.“ als Rechtsträger zu gründen;
 - der Jugendverband selbst sieht ausdrücklich vor, dass Rechtsträger gegründet werden können (wie bei der DPSG, dazu im einzelnen unter 4.4).

4.3 Wie gründe ich einen „Rechtsträger“ ?

Im Grundsatz wird ein Rechtsträger ebenso gegründet wie ein „normaler“ e.V. Insofern kann auf die Ausführungen insbesondere unter 3. verwiesen werden. Änderungen ergeben sich in der Regel hinsichtlich der Formulierung des Vereinszwecks sowie der personellen Zusammensetzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Beides muss in der Satzung durch entsprechende Regelungen berücksichtigt werden.

4.3.1 Der Vereinszweck

Aus der Formulierung des Vereinszwecks muss hervorgehen, dass der Verein die Funktion eines Rechtsträgers für eine bestimmte Ortsgruppe übernehmen soll. Daneben bleibt die Formulierung des übrigen Vereinszwecks bestehen.

Beispiel:

„Der Verein bezweckt die Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der „Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg“ (DPSG) im Stamm St. Marien Musterstadt als eines gemeinnützigen Verbandes der Jugendpflege im Bereich der katholischen Jugendverbandsarbeit sowie die Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen Geldmittel, Sachwerte und Einrichtungen.

Der Verein ist Rechtsträger aller Stammeseinrichtungen der DPSG, Stamm St. Marien Musterstadt, sofern nicht eigene Rechtsträger gebildet sind.“

4.3.2 Die Zusammensetzung des Vorstands

Um zu gewährleisten, dass die Arbeit der (nicht eingetragenen) Ortsgruppe einerseits und des Rechtsträgers andererseits in Einklang steht, wird der Vorstand eines Rechtsträgers in der Regel aus dem Vorstand der Ortsgruppe und weiteren Vorstandsmitgliedern, die aus den Reihen der Mitglieder eines Rechtsträgers gewählt werden, bestehen.

Beispiel:

„Die Mitglieder des Vorstands der DPSG, Bezirk Oldenburg, gehören dem Vorstand kraft Amtes gleichberechtigt als geborene Mitglieder an.“

Problematisch an dieser üblichen Formulierung ist, dass es in einem Verein eigentlich keine „geborenen“ Mitglieder geben kann, da die Aufnahme in einen Verein immer aufgrund einer Willensentscheidung

und –erklärung freiwillig erfolgen muss. Gleichwohl ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass diese Formulierung – vor allem bei kirchlichen Vereinen – zulässig ist, da die Bestimmung so ausgelegt wird, dass eine Vereinsmitgliedschaft der „geborenen“ Personen in rechtlich möglicher Weise gewährleistet sein soll. Allerdings gibt es im juristischen Schrifttum Stimmen, die einer solchen Formulierung die Gültigkeit absprechen.

Merke:

Daher ist zu empfehlen, die entsprechende Satzungsbestimmung über „geborene“ Mitglieder mit dem Rechtspfleger des zuständigen Registergerichts (= Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz haben soll) abzusprechen, um Schwierigkeiten schon im Vorfeld der Vereinsgründung auszuräumen.

4.3.3 Die Mitglieder eines Rechtsträgers

Häufig soll es so sein, dass nicht jeder Mitglied eines Rechtsträgers werden kann, sondern die Mitglieder eines Rechtsträgers von der Gruppe, für die der Rechtsträger besteht, gewählt werden. Dies ist beispielsweise in vielen Fällen bei den Rechtsträgern der DPSG der Fall. Eine entsprechende Formulierung muss sich in der Satzung des Rechtsträgers wiederfinden.

Beispiel:

„Die Vorstandsmitglieder der DPSG, Stamm St. Marien Musterstadt, sind für die Dauer ihres Amtes geborene Mitglieder des Vereins. Die übrigen Mitglieder werden von der Stammesversammlung der DPSG, Stamm St. Marien Musterstadt, für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Verein soll nicht weniger als zehn und nicht mehr als fünfzehn Mitglieder umfassen.“

Zu den einzelnen Anforderungen, die in den Verbänden des BDJ bestehen, wird sogleich unter 4.4 eingegangen.

4.4 Verbandliche Anforderungen

Die Mitgliedsverbände des BDJ sind sehr unterschiedlich organisiert. Diese verschiedenen Verbandsstrukturen wirken sich auch auf die Frage aus, wann und wie ein Rechtsträger gegründet werden kann. Daher sollen im Folgenden die Anforderungen der größeren Mitgliedsverbände des BDJ an die Gründung von Rechtsträgern vorgestellt werden. Dies erfordert auch, kurz auf die Organisation der verschiedenen Verbände einzugehen. Adressen und Ansprechpartner finden sich im Anhang.

4.4.1 Die Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG)

Die Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg gliedert sich in den Bundesverband („die“ DPSG), Diözesanverbände, Bezirke und Stämme. Sowohl der Bundesverband als auch die gerade genannten Untergliederungen sind je eigene nicht eingetragene Vereine. Mitglieder eines Stammes sind die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen dieses Stammes. Mitglieder eines Bezirkes sind die Stämme dieses Bezirkes (und nicht die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen der Stämme). Mitglieder eines Diözesanverbandes sind die Bezirke; Mitglieder der DPSG auf Bundesebene sind die Diözesanverbände. Die DPSG auf Bundes-, Diözesan- und Bezirksebene ist daher ein Zusammenschluss vieler nicht eingetragener Vereine. Auch der Stamm selbst ist ein nicht eingetragener Verein. Rechtsträger der DPSG auf Bundesebene ist der „Bundesamt Sankt Georg e.V.“, Rechtsträger der DPSG Diözese Münster ist der „Jugendwerk Sankt Georg e.V.“ und Rechtsträger der DPSG Bezirk Oldenburg ist der „DPSG Bezirk Oldenburg e.V.“.

Die Stämme vor Ort können Rechtsträger gründen. Dabei ist folgendes nach der Satzung der DPSG zu beachten:

- Einer der beiden Vorsitzenden des Stammes übernimmt den Vorsitz des Rechtsträgers. Wer dies ist, beschließt der Stammesvorstand. Die weiteren Mitglieder des Stammesvorstands können zudem

-
- gleichberechtigt im Vorstand des Rechtsträgers mitwirken.
- Die Mitglieder des Rechtsträgers müssen von der Stammesversammlung gewählt werden. Nur diese gewählten Mitglieder können Mitglieder des Rechtsträgers sein.
 - Wenn ein Rechtsträger gegründet worden ist, müssen Kassenprüfer/innen auf der Stammesversammlung nicht mehr gewählt werden (da ja der Rechtsträger die Vermögensaufgaben wahrnimmt).
 - Bei Wahlen für den Rechtsträger kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Stammesversammlung so viele Kandidaten und Kandidatinnen wählen, wie Plätze zu besetzen sind. Dabei ist im ersten (und ggf. zweiten) Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und die meisten Stimmen erhält. Im dritten Wahlgang ist ggf. gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
 - Alle Mitglieder des Rechtsträgers dürfen Anträge stellen, wobei die Anträge schriftlich zu formulieren und mit einer Begründung zu versehen sind.
 - Zu den Mitgliedsversammlungen des Rechtsträgers ist mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen einzuladen.
 - Wenn ein Rechtsträger aufgelöst wird, muss bestimmt werden, wie das noch vorhandene Vermögen des Rechtsträgers zu verwenden ist. Im Regelfall dürfte sich anbieten, dass das Vermögen auf den Stamm übergeht (oder ggf. auf einen Rechtsnachfolger des Rechtsträgers), oder – wenn der Stamm auch aufgelöst wird – auf den Bezirk.

4.4.2 Das Kolpingwerk Deutschland / Die Kolpingjugend

Das Kolpingwerk Deutschland gliedert sich zunächst in die Kolpingsfamilien vor Ort (in der Regel auf Pfarrebene). Diese bilden die Bezirksverbände, die wiederum im Bereich eines Bistums den Diözesanverband und in der Bundesrepublik Deutschland das Kolpingwerk Deutschland bilden. Die Mitglieder der Kolpingsfamilien vor Ort sind zugleich Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland mit Sitz in Köln. Im Gegensatz etwa zur DPSG ist das Kolpingwerk also kein Zusammenschluss vieler nicht eingetragener Vereine (nämlich der Kolpingsfamilien). Für die Mitglieder einer Kolpingsfamilie besteht vielmehr eine Doppelmitgliedschaft sowohl in der Kolpingsfamilie als auch im Kolpingwerk Deutschland. Sowohl das Kolpingwerk Deutschland als auch die Kolpingsfamilien vor Ort sind grundsätzlich nicht eingetragene Vereine. Eine eigenständige Untergliederung, die aber organisatorisch zur Kolpingsfamilie gehört, bildet die Kolpingjugend einer Kolpingsfamilie.

Rechtsträger des Kolpingwerkes Deutschland ist der „Deutsche Kolpingsfamilie e.V.“. Das Kolpingwerk Deutschland hat kein eigenes Vermögen, sämtliche Vermögensinteressen werden von dem Rechtsträger wahrgenommen. Sofern dem Kolpingwerk Deutschland Vermögen zugewendet werden soll, fällt dieses unmittelbar an den Rechtsträger. Besondere Anforderungen an die Gründung und die Tätigkeit eines Rechtsträgers auf Ortsebene sieht die „Satzung des

Kolpingwerkes Deutschland“ und die Mustersatzung für die Kolpingsfamilien nicht vor. Statt der Gründung eines eigenen Rechtsträgers für die Kolpingsfamilie kann auch die Kolpingsfamilie selbst in das Vereinsregister eingetragen werden und damit rechtlich als „e.V.“ verselbständigt werden. Entsprechende Schritte sollten jedoch mit der höheren Verbandsebene abgestimmt werden.

4.4.3 Die Katholische Landjugendbewegung (KLJB)

Die „Katholische Landjugendbewegung Deutschlands“ (Kurzfassung: KLJB Deutschlands) ist der Bundesverband der Landjugend und rechtlich als eingetragener Verein mit Sitz in Bad Honnef-Rhöndorf organisiert. Mitglieder der KLJB Deutschlands sind die Landesverbände der KLJB und die Diözesanverbände der KLJB in ihrer Eigenschaft als eingetragene oder nicht eingetragene Vereine. Im Officialatsbezirk Oldenburg ist die „Katholische Landjugendbewegung Landesverband Oldenburg“ mit Sitz in Vechta Mitglied der KLJB Deutschlands und rechtlich als eingetragener Verein organisiert. Der Landesverband besteht aus den beiden Kreisebenen Cloppenburg und Vechta, die wiederum von den Ortsgruppen der fünf Dekanatsebenen (Cloppenburg, Damme, Friesoythe, Lönigen und Vechta) gebildet werden. Die Ortsgruppe ist ein nicht eingetragener Verein.

Lediglich hinsichtlich der Diözesan- und Landesverbände sieht die Bundessatzung der KLJB Deutschlands vor, dass diese Fördervereine als Rechtsträger oder als Träger der Arbeit mit jungen Erwachsenen errichten können. Eine entsprechende Regelung für die Ortsebenen findet sich nicht. Demnach können sich die KLJB-Ortsgruppen sowohl als nicht eingetragene Vereine – wie üblich – oder als eingetragene Vereine organisieren. Zudem können sie grundsätzlich auch Rechtsträger gründen. Entsprechende Schritte sind jedoch mit dem Landesverband zu beraten und abzustimmen.

4.4.4 Die Katholische Jugend Oldenburg (KJO)

Die KJO ist ein katholischer Jugendverband (nur) im Officialatsbezirk Oldenburg mit Sitz in Vechta. Der Satzung nach handelt es sich bei der KJO um einen nicht eingetragenen Verein. Die Jugendorganisation gliedert sich in KJO-Pfarrgemeinschaften, die von den Mitgliedern in einer Gemeinde gebildet werden, sowie in KJO-Kreisverbände. Die KJO-Pfarrgemeinschaften bilden gemeinsam die KJO im Officialatsbezirk. Einschränkungen oder besondere Anforderungen an die Gründung von Rechtsträgern enthält die Satzung nicht. Allerdings sind entsprechende Schritte mit der höheren Verbandsebene abzustimmen.

4.4.5 Der Malteser Hilfsdienst (MHD) / Die Malteser Jugend

Der Malteser Hilfsdienst ist rechtlich als eingetragener Verein organisiert („Malteser Hilfsdienst e.V.“ - MHD). Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Der MHD fächert sich auf in Diözesangliederungen, Bezirks-, Kreis- und Ortsgliederungen. Ferner können im Malteser Hilfsdienst auch Ortsvereine bestehen. Dies sind in das Vereinsregister eingetragene Zweigvereine des Gesamtvereins Malteser Hilfsdienst. Demnach besteht der MHD sowohl aus natürlichen als auch aus juristischen Personen. Alle Mitglieder eines solchen Ortsvereins sind auch Mitglieder des Gesamtvereins und damit Mitglieder im MHD.

Wenn sich also eine Ortsgliederung als „e.V.“ organisieren will, muss sie dazu nicht einen Rechtsträger gründen, sondern wird selbst als Ortsgruppe des MHD in das Vereinsregister eingetragen. Der so entstandene Ortsverein des MHD unterliegt nach der Satzung des MHD und dem danach erlassenen „Leitfaden“ aber umfangreichen Beschränkungen und Anforderungen, von denen einige hier nur exemplarisch vorgestellt werden können:

- Die Gründung und Auflösung bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstands des Gesamtvereins.
- Die Satzung und der Leitfaden (nach § 11 der MHD-Satzung) sind für den Ortsverein verbindlich.

-
- Die Satzung des Ortsvereins muss der im Leitfaden enthaltenen Mustersatzung entsprechen und bedarf vor der Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes des Gesamtvereins. Dies gilt auch für Satzungsänderungen.
 - Ein Antrag auf Gründung eines Ortsvereins kann von dem zuständigen Regionalorgan oder nach seiner Beratung im Führungskreis von der Ortsleitung gestellt werden.
 - Der Geschäftsführende Vorstand übt gegenüber dem Ortsverein die Wahrnehmung der allgemeinen Aufsicht aus, ferner beruft er ggf. einen Geschäftsführer in den (Orts-)Vereinsvorstand. Schließlich kann der Geschäftsführende Vorstand diese Aufgaben auf die Regionalorgane übertragen.
 - Dem Geschäftsführenden Vorstand (bzw. das entsprechend ermächtigte Regionalorgan) obliegt zudem die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie die Prüfung der Bücher, Kassen und sonstiger Geschäftsunterlagen sowie die Genehmigung von Grundstücksgeschäften, Kreditaufnahmen und Bürgschaftsübernahmen sowie die Gründung von Fördervereinen des MHD. Ferner obliegt ihm die Festsetzung von Umlagen für Gemeinschaftsaufgaben sowie des Verteilerschlüssels für die Mitgliedsbeiträge und für überörtliche öffentliche Mittel oder sonstige Zuwendungen.

Für weitere Einzelheiten, auf die hier nicht eingegangen werden kann, sind die Satzung und der Leitfaden zu Rate zu ziehen, zu finden etwa im Internet unter

„http://www.malteserjugend-wuerzburg.de/content/e3/e1560/e2796/index_ger.html“.

4.4.6 Die Deutsche Jugendkraft (DJK)

Der „DJK – Sportverband Deutsche Jugendkraft e.V.“ ist der katholische Bundesverband für Leistungs- und Breitensport. Die DJK ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Düsseldorf. Mitglieder des DJK-Sportverbandes sind in erster Linie die DJK-Diözesan- und Landesverbände sowie die DJK-Vereine, die sich unter Anerkennung der DJK-Satzung diesem angeschlossen haben. Zudem ist der DJK-Sportverband nach seiner Satzung ein nicht rechtsfähiger privater Verein im Sinne des kanonischen (Kirchen)Rechts. Mitglieder der DJK-Landesverbände sind die DJK-Diözesanverbände, die ganz oder teilweise Gebiete eines Landesverbandes umfassen. Die DJK-Diözesanverbände werden ihrerseits von den DJK-Vereinen der jeweiligen Diözese gebildet, die sich in der Diözese Münster zusätzlich als DJK-Kreisverbände und DJK-Bezirksverbände zusammengeschlossen haben. Für die Diözese Münster wurde der „DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft, Diözesanverband Münster“ als nicht eingetragener Verein gegründet. Mit der Mitgliedschaft im Diözesanverband erwirbt ein DJK-Verein auch die Mitgliedschaft im Bundesverband. Die DJK ist somit ein Zusammenschluss vieler Vereine, die zum Teil nicht eingetragene Vereine, zum Teil aber auch als „e.V.“s organisiert sind. Dabei hat der DJK-Sportverband nach seiner Satzung eine Mustersatzung als Grundlage für die Satzungen der Mitglieder

des DJK-Sportverbandes erlassen. Die DJK-Vereine vor Ort können nach der Satzung sowohl als nicht eingetragene als auch als eingetragene Vereine gegründet werden. Die DJK-Vereine und die Landes-, Diözesan- sowie Kreisverbände handeln in eigener rechtlicher und wirtschaftlicher Verantwortung. Innerhalb des DJK-Sportverbandes bildet die DJK-Sportjugend eine eigenständige Abteilung im Rahmen der Vorgaben der Satzung.

Die DJK-Ortsgruppen können also selbst als „e.V.“s gegründet werden und benötigen nicht notwendig einen Rechtsträger. Vereinsgründungen sollten und müssen mit den übergeordneten Verbandsebenen abgestimmt werden.

4.4.7 Der Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ)

Der BdSJ besteht auf Bundesebene aus den sechs Diözesanverbänden Aachen, Paderborn, Köln, Münster, Trier und Essen. Der Diözesanverband Münster ist als eingetragener Verein mit dem Namen „Bund der St. Sebastianus Schützenjugend Diözesanverband Münster e.V.“ organisiert. Mitglieder des Diözesanverbandes sind die Jugendgruppen der „Bruderschaften“ vor Ort. Diese wiederum bilden Bezirks- und Landesbezirksverbände. Die Bezirksverbände im Offizialatsbezirk Vechta sind Cloppenburg, Vechta und Hümmling-Friesoythe-Löningen. Diese drei Bezirke bilden den Landesbezirksverband Oldenburger-Münsterland/Hümmling. Die Jugendgruppen der Bru-

derschaften vor Ort können rechtlich sowohl als „e.V.“ wie auch als nicht eingetragene Vereine gegründet werden. Die Satzung darf der des BdSJ-Bundesverbandes nicht widersprechen. Entsprechende Gründungen sollten mit den übergeordneten Verbandsebenen abgesprochen werden. Folglich besteht bei den Ortsgruppen des BdSJ die Möglichkeit, sowohl einen Rechtsträger zu gründen als auch die Ortsgruppe selbst als „e.V.“ zu organisieren.

4.4.8 Die Schönstatt-Mädchenjugend

Die Schönstatt-Mädchenjugend im Officialatsbezirk Vechta ist assoziiertes Mitglied im BDKJ. Die Schönstatt-Mädchenjugend ist eine selbständige katholische Jugendgemeinschaft als Teilglied der internationalen Schönstattbewegung. Mädchen und junge Frauen versuchen hier miteinander, sich für christliche Werte in der Gesellschaft einzusetzen, wobei ein wichtiger Akzent der Arbeit in dem Ideal der christlichen Frau in der Orientierung an die Hl. Maria zu suchen ist. Als übergeordnete Ebene besteht auf Diözesanebene der Diözesanverband Münster. Aufgrund fehlender entgegen stehender Vorgaben können sich Ortsgruppen der Schönstatt-Mädchenjugend rechtlich gesehen sowohl als nicht eingetragener Verein oder als „e.V.“ organisieren, so dass die Gründung eines Rechtsträgers nicht zwingend ist. Entsprechende Schritte sollten aber mit dem Diözesanverband abgesprochen werden.

4.5 *Kurz und knackig:* Der „Rechtsträger“

Alles Wichtige zum „Rechtsträger“ hier noch einmal in Kürze:

- Der Rechtsträger ist dem Grunde nach ein „ganz normaler“ eingetragener Verein (e.V.)
- Die Besonderheit des Rechtsträgers besteht darin, dass der Rechtsträger die Rechtsgeschäfte für eine bestimmte Ortsgruppe, die in der Regel selbst ein nicht eingetragener Verein ist, wahrnimmt.
- Dass es sich bei dem Verein um einen Rechtsträger handelt, muss sich zunächst aus dem Vereinszweck in der Satzung ergeben.
- In der Regel gehört der Vorstand der Ortsgruppe, für die der Rechtsträger gebildet wird, zugleich dem Vorstand des Rechtsträgers an. Auch dies muss in der Satzung geregelt werden.
- Zudem kann die Satzung eines Rechtsträgers bestimmen, dass nur die von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe gewählten Personen Mitglieder des Rechtsträgers sein können.
- Die konkreten Anforderungen, wie ein Rechtsträger zu organisieren ist, hängen von der Organisationsform des jeweiligen Verbandes ab, dem die Ortsgruppe angehört (KJO, Malteser Jugend, Deutsche Jugend Kraft, DPSG, Kolpingjugend, Landjugend, KJG, Schönstatt-Mädchenjugend usw.). Bei der DPSG z. B. sieht die Satzung die Gründung von Rechtsträgern vor. Die verbandlichen Vorgaben sind auch ein wesentlicher Hin-

weis darauf, ob es Sinn macht, einen Rechtsträger zu gründen.

- Soweit es die Verbandssatzung zulässt und die Gründungsmitglieder dies für sinnvoll halten und es gewünscht wird, kann sich auch die Ortsgruppe selbst als „e.V.“ neu gründen. Dann entfällt die Gründung eines Rechtsträgers. Insbesondere bei der DPSG ist dies jedoch nicht vorgesehen.

5. Der „e.V.“ als „Förderverein“

5.1 Was ist ein „Förderverein“ ?

Mehr noch als die Gründung eines Rechtsträgers ist die Gründung eines Fördervereins für die meisten Ortsgruppen von Interesse. Auch der Förderverein ist ein „ganz normaler“ eingetragener Verein, wie er vor allem unter 3. beschrieben wurde. Insoweit ergeben sich keine Besonderheiten. Lediglich der Vereinszweck muss zum Ausdruck bringen, dass es – in welcher Form auch immer – um die Förderung der Tätigkeit einer bestimmten Gruppe geht. Wegen der größeren praktischen Relevanz ist die Mustersatzung unter 6.1 als beispielhafte, ganz einfache Satzung eines Fördervereins ausgestaltet.

Anders als beim Rechtsträger ergeben sich beim Förderverein in der Regel keine personellen Überschneidungen, etwa bei der Besetzung des Vorstandes. Auch werden die Mitglieder in der Regel nicht gewählt. Zudem sehen die Satzungen der Verbände des BDJ in fast allen Fällen keine Beschränkungen oder besondere Anforderungen bei der Gründung von Fördervereinen vor.

Wegen der Unterschiede im Vereinszweck, in der Besetzung des Vorstands und der Berufung der Mitglieder sowie wegen der besonderen Anforderungen der Dachverbände des BDJ muss immer zwischen

Merke:

Wer Spenden sammeln möchte, braucht einen Förderverein und keinen Rechtsträger!

Merke:

Grundsätzlich ist der Rechtsträger kein Förderverein und der Förderverein kein Rechtsträger.

Rechtsträger und Förderverein unterschieden werden.

5.2 Wann ist es sinnvoll, einen Förderverein zu gründen ?

Der Förderverein bietet sich vor allem als Betätigungsfeld für Ehemalige und finanzkräftige Mitglieder an, um die Arbeit einer Ortsgruppe zu unterstützen. Auch Eltern werden hier vielfach tätig. Ebenso können Personen des öffentlichen Lebens und örtliche Handwerksbetriebe und Unternehmer gut in einen Förderverein integriert werden. Wegen der Beschränkungen bei der Mitgliedschaft ergeben sich diese Vorteile in der Regel nicht beim Rechtsträger.

5.3 Wie gründe ich einen Förderverein ?

Die Gründung eines Fördervereins geschieht ebenso wie die Gründung eines „ganz normalen“ Vereins (siehe dazu unter 3.). Die Satzung sollte den individuellen Bedürfnissen und Interessen in den Ortsgruppen angepasst werden. Bei der Formulierung des Vereinszwecks ist auf die Förderungsabsicht des Vereins hinzuweisen.

In manchen Fällen stellen die Mitgliedsverbände des BDKJ allerdings besondere Anforderungen an die Gründung eines Fördervereins. Während dies insbesondere bei der DPSG, beim Kolpingwerk, bei der

Landjugend und der KJO soweit ersichtlich nicht der Fall ist, bedarf beim Malteser Hilfsdienst (MHD) die Gründung eines Fördervereins der Genehmigung durch den Geschäftsführenden Vorstand des MHD oder eines von diesem beauftragten Regionalorgans (vgl. dazu den „Leitfaden“ nach § 11 der MHD-Satzung, Teil B, Nr. 4.5.8; zu finden auch im Internet (Internet-Adresse unter 4.4.5 abgedruckt), sowie bei der Malteser Jugend im Land Oldenburg, Adresse im Anhang).

Eine beispielhafte Mustersatzung für einen Förderverein ist unter 6.1 abgedruckt.

5.4 Kurz und knackig: Der „Förderverein“

In aller Kürze noch einmal das Wichtigste zum Förderverein:

- Auch der Förderverein ist ein „ganz normaler“ eingetragener Verein, der wie unter 3. beschrieben gegründet wird.
- Im Vereinszweck der Satzung ist auf die Förderabsicht hinzuweisen.
- Der Förderverein bietet sich vor allem als Betätigungsfeld für Eltern, Ehemalige und andere, der Ortsgruppe verbundene Personen an, sowie als Möglichkeit, Personen des öffentlichen Lebens in die Aufgaben der zu fördernden Ortsgruppe einzubinden.
- Grundsätzlich ist der Rechtsträger kein Förderverein und der Förderverein kein Rechtsträger.
- Anders als beim Rechtsträger gibt es seitens der Mitgliedsverbände des BDKJ in der Regel keine besonderen Anforderungen an die Gründung eines Fördervereins. Ausnahme: Beim Malteser Hilfsdienst ist eine Genehmigung erforderlich.
- Eine einfache beispielhafte Mustersatzung ist unter 6.1 abgedruckt.

6. Muster

6.1 Mustersatzung eines „e.V.“

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der DPSG Stamm St. Marien Musterstadt“. Er hat seinen Sitz in Musterstadt und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der „Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg“ (DPSG) im Stamm St. Marien Musterstadt als eines gemeinnützigen Verbandes der Jugendpflege im Bereich der katholischen Jugendverbandsarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen Geldmittel, Sachwerte und Einrichtungen und durch die Bezuschussung finanzschwacher Mitglieder bei Unternehmungen des Stammes St. Marien Musterstadt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den [Mitgliedsverband mit Anschrift und Sitz nennen, z.B: BDKJ-Landesverband Oldenburg, Kolpingstraße 14, 49377 Vechta], der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gründe einer Ablehnung brauchen nicht angegeben zu werden. Der Austritt ist zum Schluss eines Geschäftsjahres

(Kalenderjahres) mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Aus wichtigem Grund kann eine Person aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

Von den Mitgliedern ist ein Beitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 5 Gesetzlicher Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Vereinsintern gilt:

- der 2. Vorsitzende soll von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist;
- der gesetzliche Vorstand ist an die Beschlüsse des vereinsinternen Vorstandes gebunden.

§ 6 Vereinsinterner Vorstand

Der vereinsinterne Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenwart.

§ 7 Wahlperiode des Vorstandes

Der Vorstand im Sinne des § 6 wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens 20% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von einer Woche durch Aushang am „Schwarzen Brett“ im Pfarrheim der Gemeinde Musterstadt, wobei der Tag des Aushanges und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgerechnet werden. Diese Form der Einberufung ist die rechtsverbindliche. Wenn daneben noch eine andere Form der Einberufung gewählt wird, hat das auf die Rechtswirksamkeit der Einberufung keinen Einfluss.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bezeichnet worden ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, wobei Stimmenthaltungen nicht

mitgezählt werden. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer (Protokollführer) zu unterschreiben ist.

§ 9 Kassenführung

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck und der Zahltag ersichtlich sein. Kasse und Buchhaltung sind dem Vorstand auf Verlangen in den Sitzungen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die vom Kassenwart zu erstellende Jahresabrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Mitgliederversammlung von zwei aus den Reihen der Mitglieder gewählten geeigneten Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Kassenprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

<Ort und Datum>

<Unterschrift mindestens sieben Mitglieder>

6.2 Muster für ein Vereinsgründungsprotokoll

Protokoll über die Gründung des Vereins <Name>

Am <Datum>, um <Uhrzeit>, haben sich in <Ort> die auf Einladung von <Name> in der beigefügten Anwesenheitsliste aufgeführten Personen zusammengefunden, um die Gründung des Vereins <Name> zu beschließen. Zu Beginn begrüßte <Name> die Anwesenden, legte den Zweck der Zusammenkunft dar und erläuterte das weitere Verfahren. <Name> erklärte sodann, dass ein Versammlungsleiter sowie ein Protokollführer zu wählen sind.

<Name> erklärte sich bereit, das Amt des Versammlungsleiters auszuüben.

<Name> erklärte sich bereit, das Amt des Protokollführers auszuüben.

Die Anwesenden wählten daraufhin <einstimmig> <Name> zum Versammlungsleiter und <Name> zum Protokollführer. Sowohl <Name> als auch <Name> nahmen das Amt an.

Anschließend schlug der Versammlungsleiter folgende Tagesordnung vor:

TOP 1: Aussprache über die Gründung des Vereins

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung über die
Vereinsatzung

TOP 3: Wahl der Vorstandsmitglieder

TOP 4: Weitere Beschlussfassungen

Die Tagesordnung wurde in der vorgeschlagenen Form <einstimmig> beschlossen.

Nach Aussprache beschlossen die Anwesenden <einstimmig>, den Verein <Name> zu gründen. Der Versammlungsleiter verlas sodann den Entwurf der Satzung.

Über die Satzung wurde beraten. Der Versammlungsleiter stellte die Satzung zur Abstimmung. Die Satzung wurde von den Anwesenden <einstimmig> angenommen.

Der Versammlungsleiter stellte fest, dass der Verein <Name> gegründet ist. Die Anwesenden unterzeichneten daraufhin die Satzung.

Anschließend wurde die Wahl der Vorstandsmitglieder mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

1. Vorsitzender <Name>:
 Ja-Stimmen: <Anzahl>
 Nein-Stimmen: <Anzahl>
 Enthaltungen: <Anzahl>
2. Vorsitzender [...]

Die Gewählten erklärten die Annahme der Wahl.

[Etwaige weitere Beschlussfassungen etc.]

Das Protokoll über die Gründungsversammlung wurde verlesen und allseits als richtig genehmigt.

Der Versammlungsleiter schloss die Versammlung um <Uhrzeit>.

<Ort>, <Datum>

<Unterschrift Versammlungsleiter> <Unterschrift Protokollführer>

6.3 Muster für eine Registeranmeldung

<Ort und Datum>

<Name des Vereins>

<Name des/der Vorsitzenden mit Anschrift(en)>

An das
Amtsgericht <Name>
- Registergericht -
<Straße>
<PLZ, Ort>

Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit melden die unterzeichnenden sämtlichen Vorstandsmitglieder des am <Datum> in <Ort> gegründeten Vereins diesen zur Eintragung in das Vereinsregister an:

1. den Verein <Name>
2. die Mitglieder des Vorstands:

<Vorsitzender>: <Name, Geb.-Datum, Beruf, Anschrift>

<Stellvertretender Vorsitzender>: [...]

Nach <§ XY> der Satzung haben der Vorsitzende und sein Stellvertreter grundsätzlich Alleinvertretungsmacht. Gemäß <§ XY> der Satzung sind sie bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 1.000,00 (eintausend Euro) nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Dieser Anmeldung sind beigefügt:

1. die am <Datum> errichtete und von <Anzahl, aber mind. sieben> Vereinsgründern unterschriebene Satzung in Urschrift mit zwei Abschriften,
2. eine Abschrift des Protokolls der Gründungsversammlung vom <Datum>, aus dem sich auch die Vorstandsbestellung ergibt.

Der Verein hat zur Zeit <Anzahl> Mitglieder. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in <Ort, Anschrift>.

Mit freundlichen Grüßen

<beglaubigte Unterschriften aller Vorstandsmitglieder>

6.4 Muster für Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit

<Ort und Datum>

<Name des Vereins>

<Name des Vorsitzenden>

<Anschrift>

An das

Finanzamt <Name>

<Straße>

<PLZ und Ort>

Antrag auf Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

als einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Vereins <Name> beantrage ich hiermit für den Verein wegen seiner Gemeinnützigkeit eine Steuerbegünstigung und die Erteilung eines entsprechenden Freistellungsbescheides.

In der Anlage übersende ich eine Abschrift der Verfassung vom <Datum> und des Gründungsprotokolls vom <Datum>. <§ XY> dieser Satzung bringt zum Ausdruck, dass ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt werden. Es wird gebeten,

den begünstigten Zweck auch steuerlich anzuerkennen.

Mit freundlichen Grüßen !

<Name des Vorsitzenden>

Anlage

6.5 Muster für eine „Spendenquittung“

Aussteller	(Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft) Beispiel: XY Verein, Musterstraße 1, 10101 Musterstadt
------------	--

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommenssteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden: _____

Betrag der Zuwendung in Ziffern: _____

Betrag in Buchstaben: _____

Tag der Zuwendung: _____

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung ... [begünstigter Zweck, Bsp.: kirchliche Zwecke] durch Bescheinigung des Finanzamts ... , StNr. ..., vom vorläufig ab als

gemeinnützig anerkannt [wenn vorläufige Bescheinigung erteilt wurde] / nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts ..., StNr. ..., vom ... für die Jahre ... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit [wenn Freistellungsbescheid erteilt wurde].

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung [begünstigten Zweck nennen, z.B. kirchlicher Zweck; und ggf. entsprechend einschlägige Nummer der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung nennen; welche Nummer in Betracht kommt, hängt vom jeweiligen Verein ab und sollte vorher mit dem Finanzamt geklärt werden] verwendet wird.

<Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers>

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung aner-

kannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

7. Anhang

7.1 Kontaktadressen

Hier wird Euch persönlich geholfen:

- BDKJ- Landesstelle, Kolpingstr. 14, 49377 Vechta, Frau Annlen Hunfeld-Warcking, Tel: 04441/872 277, Email: ahunfeld-warcking@bmo-vechta.de
- DPSG Landesstelle, Kolpingstr. 14, 49377 Vechta, Herr Guido Willenborg, Tel: 04441/ 872268, DPSG@bmo-vechta.de
- Bischöflich Münstersches Offizialat, Abteilung Versicherung, Herr Rolf Hohnhorst, Bahnhofstr. 6, 49377 Vechta, Tel: 04441/ 872 118, rho-horst@bmo-vechta.de
- Rechtsberatungsstelle der Amtsgerichte im Offizialatsbezirk (vgl. Adressen unter 7.3)
- Finanzämter im Offizialatsbezirk (vgl. Adressen unter 7.4)

7.2 Übersicht zu den Mitgliedsverbänden und assoziierten Verbänden des BDKJ-Landesverband Oldenburg

BdSJ

Bund der St. Sebastianus Schützenjugend

Josef Büter

Asternstr. 19

49661 Cloppenburg

Tel. 04471/ 185855

Mobil: 0170- 2326064

Email: dwardte@t-online.de

Internet: www.bdsj-bruderschaften-dvmuenster.de

CAJ

Christliche ArbeiterInnenjugend

Hafenweg 11 a

48155 Münster

Telefon: 0251/ 60976-30

Fax: 0251/ 60976-50

Email: Info@caj-muenster.de

Internet: www.caj-muenster.de

DPSG

Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg

Kolpingstr. 14

49377 Vechta

Tel. 04441/ 872-268

E-mail: dpsg@bmo-vechta.de

Internet: www.dpsg-bezirk-oldenburg.de

J-KKV
Bund junger Katholiken in Wirtschaft und Verwaltung
Barbara Hanekamp-Kalvelage
Immentun 15 c
49377 Vechta
Tel: 04441/ 83285
Email: juergen.kalvelage@ewetel.net

KJG
Katholische Junge Gemeinde
Hafenweg 13
48135 Münster
Telefon: 0251/ 495-502 oder 495-508
Email: Info@kjg-muenster.de
Internet: www.kjg-muenster.de

KJO
Katholische Jugend Oldenburg
Kolpingstr. 14
49377 Vechta
Tel. 04441/ 872-274
Email: kjo@bmo-vechta.de
Internet: www.kjo-online.de

KLJB
Katholische Landjugendbewegung
Kolpingstr. 14
49377 Vechta
Tel. 04441/ 872-266 od. -267
Email: kljb@bmo-vechta.de
Internet: www.kljb-vechta.de

Kolpingjugend
Kolpingstr. 14
49377 Vechta
Tel. 04441/ 872-272
Email: kolpingjugend@bmo-vechta.de
Internet: www.kolpingjugend.net

KSJ
Katholische Studierende Jugend
Hafenweg 13
48135 Münster
Telefon: 0251/ 495-484
Fax: 0251/ 495-473
Email: Buero@ksj-muenster.de
Internet: www.ksj-muenster.de

Malteser Jugend
Lattweg 2
49377 Vechta
Tel. 04441/ 925014
Email: Heike.Zerhusen@maltanet.de
Internet: www.malteserjugend-offizialatsbezirk.de

PSG
Pfadfinderinnenschaft St. Georg
Daldrup 49
48249 Dülmen
Telefon: 02590/943543
Fax: 02590/ 943545
Email: info@psg-muenster.de
Internet: www.psg-muenster.de

DJK
Deutsche Jugendkraft
Nicole Preuth
Eschstr. 12
26219 Bösel
Tel. 0162/ 1022210
Email: nicole.preuth@freenet.de

Schönstatt-Mädchenjugend
Henrike Pille
Große Str. 47
49401 Damme
Tel. 05491/ 908178

7.3 Adressen der Amtsgerichte

Amtsgericht Brake
Bürgermeister Müller-Str. 34
26919 Brake
Tel. 04401 – 109-0
Fax 04401 – 109-111
poststelle@ag-bra.niedersachsen.de

Amtsgericht Bersenbrück
Stiftshof 8
49593 Bersenbrück
Tel. 05439 – 608-0
Fax 05439 – 608-200

Amtsgericht Cloppenburg
Burgstr. 9
49661 Cloppenburg
Tel. 04471 – 8 80 00
Fax 04471 – 88 00 10
poststelle@ag-clg.niedersachsen.de

Amtsgericht Delmenhorst
Bismarckstr. 110
27749 Delmenhorst
Tel. 04221 – 1 26 20
Fax 04221 – 12 01 60
poststelle@ag-del.niedersachsen.de

Amtsgericht Jever
Schloßstr. 1
26441 Jever
Tel. 04461 – 94 50
Fax 04461 – 7 21 39
poststelle@ag-jev.niedersachsen.de

Amtsgericht Nordenham
Bahnhofstr. 56
26954 Nordenham
Tel. 04731 – 94 60
Fax 04731 – 946

Amtsgericht Oldenburg
Elisabethstr. 8
26135 Oldenburg
Tel. 0441 – 220-0
Fax 0441 – 220 13 00
poststelle@ag-ol.niedersachsen.de

Amtsgericht Varel
Schloßplatz 7
26316 Varel
Tel. 04451 – 96 77 –0
Fax 04451 – 96 77 99
poststelle@ag-var.niedersachsen.de

Amtsgericht Vechta
Kapitelplatz 8
49377 Vechta
Tel. 04441 – 87 06 -0
Fax 04441 – 87 06 -166
poststelle@ag-vec.niedersachsen.de

Amtsgericht Westerstede
Wilhelm-Geiler-Str. 12a
26655 Westerstede
Tel. 04488 – 836-0
Fax 04488 – 836-101

Amtsgericht Wildeshausen
Delmenhorster Str. 17
27793 Wildeshausen
Tel. 04431 – 84-0
Fax 04431 – 84-100
poststelle@ag-will.niedersachsen.de

Amtsgericht Wilhelmshaven
Marktstr. 15
26382 Wilhelmshaven
Tel. 04421 – 408-0
Fax 04421 – 408-117

7.4 Adressenverzeichnis der Finanzämter

Finanzamt Cloppenburg

Anschrift: Bahnhofstraße 57, 49661 Cloppenburg
Postfach: 16 80, 49646 Cloppenburg
Telefon: (04471) 887 - 0
Fax: (04471) 88 74 77
E-Mail: Poststelle@fa-clp.niedersachsen.de
Sprechzeiten: Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr,
Do. 14.00 - 17.00 Uhr

Finanzamt Delmenhorst

Anschrift: Friedrich-Ebert-Allee 15, 27749 Delmenhorst
Telefon: (04221) 153 - 0
Fax: (04221) 15 31 26
E-Mail: Poststelle@fa-del.niedersachsen.de
Sprechzeiten: Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr,
Di. 14.00 - 17.00 Uhr

Finanzamt Nordenham

Anschrift: Plaatweg 1, 26954 Nordenham
Postfach: 12 64, 26942 Nordenham
Telefon: (04731) 870 - 0
Fax: (04731) 87 01 00
E-Mail: Poststelle@fa-nhm.niedersachsen.de
Sprechzeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr,
Do. 14.00 - 17.00 Uhr

Finanzamt Oldenburg

Anschrift: 91er Straße 4, 26121 Oldenburg
Postfach: 24 45, 26014 Oldenburg
Telefon: (0441) 238 - 1
Fax: (0441) 23 82 01
E-Mail: Poststelle@fa-ol.niedersachsen.de
Sprechzeiten: Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr,
Do. 14.00 - 17.00 Uhr

Finanzamt Quakenbrück

Anschrift: Lange Straße 37, 49610 Quakenbrück
Postfach: 12 61, 49602 Quakenbrück
Telefon: (05431) 184 - 0
Fax: (05431) 18 41 01
E-Mail: Poststelle@fa-qua.niedersachsen.de
Sprechzeiten: Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr,
Do. 14.00 - 17.00 Uhr

Finanzamt Vechta

Anschrift: Rombergstraße 49, 49377 Vechta
Telefon: (04441) 18 - 0
Fax: (04441) 18 - 100
E-Mail: Poststelle@fa-vec.niedersachsen.de
Sprechzeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr,
Mo. 14.00 - 16.00 Uhr u.
Mi. 14.00 - 17.00 Uhr

Finanzamt Westerstede

Anschrift: Ammerlandallee 14, 26655 Westerstede
Telefon: (04488) 515 - 0
Fax: (04488) 51 54 44
E-Mail: Poststelle@fa-wst.niedersachsen.de
Sprechzeiten: Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr,
Do. 14.00 - 17.00 Uhr

Finanzamt Wilhelmshaven

Anschrift: Rathausplatz 3, 26382 Wilhelmshaven
Postfach: 14 62, 26354 Wilhelmshaven
Telefon: (04421) 183 - 0
Fax: (04421) 18 31 11
E-Mail: Poststelle@fa-whv.niedersachsen.de
Sprechzeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr,
Do. 14.00 - 17.00 Uhr

Finanzamt Wittmund

Anschrift: Harpertshausener Str. 2, 26409 Wittmund
Postfach: 11 53, 26398 Wittmund
Telefon: (04462) 84 - 0
Fax: (04462) 8 41 95
E-Mail: Poststelle@fa-wtm.niedersachsen.de
Sprechzeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr,
Di. 14.00 - 17.00 Uhr

7.5 Auskünfte in Versicherungsfragen

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Klingenbergstr. 4

32758 Detmold

Ansprechpartner in Vertragsangelegenheiten:

Herr Frank Schultz

Tel. 05231/ 603267, e-mail: fschultz@ecclesia.de

Leiter der Kirchenabteilung:

Herr Lutz Dettmer

Tel. 05231/ 603121, e-mail: ldettmer@ecclesia.de

Bischöflich Münstersches Offizialat

Bahnhofstr. 6

49377 Vechta

Ansprechpartner in Versicherungsangelegenheiten:

Herr Rolf Hohnhorst

Tel. 04441/ 872118,

e-mail: rhohnhorst@bmo-vechta.de

Versicherungen werden auch angeboten vom:

Jugendhaus Düsseldorf

Abteilung Versicherung

Carl-Mosterts-Platz 1

40477 Düsseldorf

Tel. 0211/ 4693-0

7.6 Literatur und weiterführende Hinweise

Zur Vertiefung für juristische Laien:

- *Ott, Sieghart, Vereine gründen und erfolgreich führen*, 9. Auflage, 2002, Beck-Rechtsberater im Deutschen Taschenbuch Verlag; rd. 275 Seiten, € 8,50.

(Anm.: aktuell und auf hohem Niveau für Laien geschrieben. Ist relativ schwierig wie alle „Beck-Rechtsberater“-Bücher, dafür umfangreich und ausführlich, mit einem großen Anhang, der insbesondere viele Muster für Zuwendungsbestätigungen aller Art enthält. Hinweise auf Satzungsformulierungen sind in den Fließtext eingearbeitet.)

- *Sauer, Otto / Luger, Franz, Vereine und Steuern*, 5. Auflage, 2004, Beck-Rechtsberater im Deutschen Taschenbuch Verlag; rd. 280 Seiten, € 10,00.

(Anm.: wie der Name schon sagt: speziell zu steuerrechtlichen Fragen des Vereinsrechts auf hohem Niveau und umfangreich.)

- *Werner, Olaf, Verein – Das Buch zur Fernsehserie ARD-Ratgeber Recht*, 2. Auflage 2003, dtv nomos; rd. 250 Seiten, € 8,50.

(Anm.: sehr empfehlenswerter guter Einstieg; weniger umfangreich als das Buch von *Ott* (trotzdem sind alle wesentlichen Inhalte enthalten), dafür aber verständlicher für Laien; Anhang mit Hinweisen auf Satzungsformulierungen, die im Buch vorgestellt werden.)

- *Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Vereine & Steuern, Arbeitshilfe für Vereinsvorstände und Mitglieder, Düsseldorf, 2003* (kostenlos über das Ministerium zu beziehen).
- *Schimke, Hans-Jürgen / Fuchs, Karsten, Rechts-ABC für den Jugendgruppenleiter, 23. Auflage, 2004, Luchterhand; rd. 190 Seiten, € 15,00.*

(Anm.: Umfassende Darstellung rechtlicher Fragen in der Jugendarbeit. Ein eigenes Kapitel ist dem Vereinsrecht auf etwa 6 Seiten gewidmet. Dazu ist jedoch anzumerken, dass die Darstellung, insbesondere was den „nicht rechtsfähigen Verein“ angeht, trotz der Aktualität der Auflage nicht dem aktuellen Stand von Rechtsprechung und juristischer Literatur entspricht.)

- Zum Thema Versicherung, Aufsichtspflicht, Haftung:
BDKJ- Landesverband Oldenburg, Arbeitsmaterialien für die Jugendarbeit, „Mit Sicherheit“, Gruppen verantwortungsvoll und sicher leiten. Auf-

sichtspflicht, Versicherung, Gesetze, Adressen, 2. Auflage, März 2004;
über die BDKJ-Landesstelle, Tel. 04441/872-200,
zu beziehen.

Zur fachlichen Vertiefung:

- *Reichert*, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 10. Auflage, 2004.

(Anm.: Das wohl umfangreichste Standardwerk zu Fragen des Vereinsrechts mit ca. 1.600 Seiten; umfassend und aktuell mit vielen Musterformulierungen; das Vereinsrecht der katholischen Kirche wird in einem eigenen Kapitel einführend dargestellt.)

- *Sauter/Schweyer/Waldner*, Der eingetragene Verein, 17. Auflage, 2001.

(Anm.: Ebenfalls ein Standardwerk speziell zum eingetragenen Verein. Als „gemeinverständliche Erläuterung“ gedacht, richtet sich das Werk nach Umfang und Anspruch eher an den Fachmann; der Laie findet eine ausführliche und umfangreiche, aber fachlich anspruchsvolle Erläuterung des Rechts des „e.V.“; die veränderte Rechtslage zum „nicht rechtsfähigen Verein“ wurde bereits berücksichtigt)

- *Stöber*, Handbuch zum Vereinsrecht, 9. Auflage, 2004.

(Anm.: Ebenfalls ein Standardwerk zum Vereinsrecht, das umfassend das Rechtsgebiet darstellt. Allerdings weist das Werk einige kleinere Schwächen auf: So wurde insbesondere trotz der Aktualität der Auflage das Kapitel zum „nicht rechtsfähigen Verein“ nicht dem aktuellen Stand von Rechtsprechung und juristischer Literatur angepasst.)

- *Troll/Wallenhorst/Halaczinsky*, Die Besteuerung gemeinnütziger Vereine, Stiftungen und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, 5. Auflage, 2004.